



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales
Kommunales Prüfungsamt

Zusammenfassender Bericht
zur überörtlichen Prüfung der Landkreise
als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
im Land Brandenburg

Potsdam, 31. August 2015
3/KPA-393-65

Tz.	Inhalt	Seite
X:\Querschnittsbericht\zusammenfassenderBericht.doc - _Toc428533668		
0	Vorbemerkung	1
0.1	Vergleichszeitraum und Datenmaterial	2
1	Rahmenbedingungen	4
1.1	Demografische Entwicklung	4
1.2	Organisation	6
1.3	Fachsoftware	8
2	Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	8
3	Hilfe zur Erziehung	11
3.1	Entwicklung der Transferaufwendungen	11
3.2	Anteil der Transferaufwendungen für stationäre Hilfen	12
3.3	Hilfedichte	14
4	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)	15
4.1	Entwicklung der Transferaufwendungen und der Fallzahlen	15
4.2	Prüfungsfeststellungen	17
5	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	19
5.1	Entwicklung der Transferaufwendungen und der Fallzahlen	19
5.2	Entgeltvereinbarungen zu Fachleistungsstunden	21
6	Stationäre Hilfen	23
6.1	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	23
6.1.1	Entwicklung der Transferaufwendungen	23
6.1.2	Entwicklung der Fallzahlen und der Aufwendungen pro Hilfefall	24
6.1.3	Pflegegeld	25
6.1.4	Nebenleistungen	29
6.2	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)	30
6.2.1	Entwicklung der Transferaufwendungen	30
6.2.2	Entwicklung der Fallzahlen und der Aufwendungen pro Hilfefall	31
6.2.3	Hilfedichte	32
6.2.4	Kapazitäten der freien Träger	33
6.2.5	Nebenleistungen	36
6.2.6	Entgeltvereinbarungen zum kalendertäglichen Entgelt	40
6.3	Gesamtbetrachtung zu den stationären Hilfen	43
7	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)	44
7.1	Entwicklung der Transferaufwendungen und der Fallzahlen	44
7.2	Prüfungsfeststellungen	46
8	Hilfverfahren und wirtschaftliche Abwicklung der Hilfen	46

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfS	Amt für Statistik
BGBI.	Bundesgesetzblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angabe
KPA	Kommunales Prüfungsamt beim Ministerium des Innern und für Kommunales
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch
Tsd.	Tausend
Tz.	Textziffer

MIK.Brandenburg.de

0 Vorbemerkung

Die Landkreise sind gemäß § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)¹ i. V. m. § 1 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)² örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 Abs. 1 SGB VIII). Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Die Landkreise haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

Das Kommunale Prüfungsamt (KPA) hat die mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Organisationseinheiten der Landkreise überörtlich geprüft. Die Prüfungszuständigkeit des KPA ergibt sich aus § 131 Abs. 1 i. V. m. § 105 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)³. Die Prüfung wurde als eine Kombination aus vergleichender Betrachtung und Einzelfallprüfung durchgeführt. Über das Ergebnis der örtlichen Erhebungen erhielten die Landkreise eine schriftliche Prüfungsmitteilung.

Der Schwerpunkt der vergleichenden Betrachtung lag innerhalb der Produktgruppe „Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ bei gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII), bei ausgewählten Hilfen zur Erziehung (§§ 31, 33 und 34 SGB VIII) sowie bei Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Weitere Prüfungsschwerpunkte waren die Verfahren zur Vereinbarung der Entgelte für Fachleistungsstunden sowie der kalendertäglichen Entgelte bei stationärer Unterbringung, die Regelungen zu einmaligen Beihilfen und Zuschüssen (Nebenkosten), die Ausgestaltung der Hilfefverfahren und die wirtschaftliche Abwicklung der Hilfefälle.

¹ Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464).

² Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I/97 S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14).

³ Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14).

0.1 Vergleichszeitraum und Datenmaterial

Im Rahmen der Prüfung wurden die Haushaltsdaten und Fallzahlen der Jahre 2009 bis 2013 erhoben. Aus einer vorangegangenen Prüfung des Landesrechnungshofs Brandenburg steht darüber hinaus vergleichbares Datenmaterial für das Jahr 2003 zur Verfügung. Dem nachfolgenden Vergleich liegt somit ein repräsentativer Zeitraum von elf Jahren zu Grunde.

Im Vergleichszeitraum erfolgte die Umstellung der Haushaltsführung von Kameralistik auf Doppik. Im Jahr 2009 war die Doppik in neun Landkreisen eingeführt. In vier Landkreisen erfolgte die Umstellung im Jahr 2010. Seit dem Jahr 2011 werden alle Kreishaushalte nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Für den Vergleich wurden in Haushaltsjahren mit kameralistischer Buchführung die Einnahmen und Ausgaben laut Jahresrechnung bzw. laut Jahresrechnungsstatistik und in Haushaltsjahren mit doppischer Buchführung die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes verwendet.

Für die Produktgruppe „Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ ist ein Vergleich zwischen den Landkreisen nahezu einschränkungsfrei möglich, bei den Hilfen zur Erziehung und den näher untersuchten Einzelhilfen allerdings nur deutlich eingeschränkt. Es bestanden erhebliche Unterschiede sowohl bei der Produktbildung als auch bei der Kontierung. In den doppischen Haushalten von zwei Landkreisen wurden keine hilfeartbezogenen Transferaufwendungen abgebildet. Einer der Landkreise stellte für den Vergleich seine Controllingdaten zur Verfügung. Für den anderen Landkreis wurden die Aufwendungen an Hand des Buchungstextes der Einzelbuchungen ermittelt. Alle weiteren Unterschiede der Nachweisführung werden bei der jeweiligen Hilfeart dargestellt. In Einzelfällen waren keine vergleichbaren Daten ermittelbar.

Bezogen auf die einzelnen Hilfearten werden die Fallzahlen zum Stichtag 31. Dezember verwendet, welche von den Landkreisen im Rahmen der Prüfung zugearbeitet wurden. Durchschnittsfallzahlen, die eine genauere Berechnung der fallbezogenen Aufwendungen ermöglicht hätten, konnten nur von der Hälfte der Landkreise zur Verfügung gestellt werden.

Die Berechnung bestimmter Kennzahlen erfolgte auf Grundlage der Berichte zur Jugendhilfe⁴ des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS Berlin-Brandenburg). Bereits während der

⁴ Statistische Berichte: Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige im Land Brandenburg.

örtlichen Erhebungen wurde festgestellt, dass die in der Statistik ausgewiesenen Fallzahlen für Hilfen nach den §§ 31, 33 und 34 SGB VIII zum Teil erheblich von den dem KPA zugearbeiteten Fallzahlen abweichen:

Tabelle 1

Fallzahlen	am 31.12.					
	2003	2009	2010	2011	2012	2013
§ 31 lt. Zuarbeit der Landkreise	1.188	2.255	2.401	2.396	2.337	2.535
§ 31 lt. Statistik	988	1.866	2.101	2.126	2.083	2.249
Abweichung der Statistik absolut	-200	-389	-300	-270	-254	-286
§ 33 lt. Zuarbeit der Landkreise	1.840	1.895	1.977	2.017	2.084	2.075
§ 33 lt. Statistik	1.506	1.543	1.670	1.636	1.713	1.745
Abweichung der Statistik absolut	-334	-352	-307	-381	-371	-330
§ 34 lt. Zuarbeit der Landkreise	2.247	2.158	2.168	2.272	2.284	2.369
§ 34 lt. Statistik	2.993	1.946	2.036	2.149	2.090	2.209
Abweichung der Statistik absolut	+746	-212	-132	-123	-194	-160

Die Abweichung der Statistik verändert sich bei Hilfen nach den §§ 33 und 34 SGB VIII zudem noch um die Anzahl der Hilfen i. V. m. § 41 SGB VIII, welche von der Statistik erfasst werden, in den zugearbeiteten Fallzahlen jedoch nicht enthalten sind.

Eine umfassende Ursachenanalyse konnte im Rahmen der Prüfung nicht geleistet werden. In Betracht kommen sowohl Versäumnisse bei der Erstellung der statistischen Erhebungsbögen als auch bei der Pflege und Aktualisierung des Datenbestandes der Landkreise. Höhere Fallzahlen können durch zum 31. Dezember beendete Fälle und durch beendete, aber wirtschaftlich noch nicht abgewickelte Fälle entstanden sein, die von der Statistik nicht erfasst werden. Bei Hilfen nach § 33 SGB VIII mit bestehender Kostenerstattungspflicht nach § 89a Abs. 1 SGB VIII besteht zudem die Möglichkeit, dass Fälle von zwei Landkreisen erfasst wurden, was die Abweichung der Statistik ebenfalls reduzieren würde.

Alle weiteren Angaben dieses Berichtes (z. B. zur Aufbau- und Ablauforganisation, zum Personalbestand, zu den Nebenkosten und zu den Betriebserlaubnissen) beziehen sich auf den jeweiligen IST-Zustand zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen.

Mit dem vorliegenden Bericht soll die Entwicklung und die bestehende Situation des geprüften Bereichs aufgezeigt sowie für ausgewählte Themenfelder die Bandbreite der bestehen-

den Regelungen und Herangehensweisen dargestellt werden. Die sich bei der Darstellung von Quoten und Kennzahlen unvermeidlich ergebenden Reihenfolgen stellen kein Ranking dar und lassen ohne umfassende Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen keine Rückschlüsse auf die Qualität der Leistungserbringung zu. Es obliegt den Landkreisen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung und unter Berücksichtigung haushaltswirtschaftlicher Belange, einzelne Quoten und Kennzahlen kritisch zu hinterfragen und die sich daraus ggf. ergebenden Handlungsbedarfe umzusetzen.

1 Rahmenbedingungen

1.1 Demografische Entwicklung

Für die Jahre 2003, 2009 und 2010 sind die Angaben den Statistischen Berichten⁵ des AfS entnommen. Ab dem Jahr 2011 beruhen die Angaben auf den Bevölkerungsfortschreibungen des AfS auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011⁶.

Tabelle 2

Landkreis	Anzahl der Einwohner am 31.12.						Entwicklung	
	2003	2009	2010	2011	2012	2013	absolut	in %
BAR	173.951	176.904	176.848	172.572	173.193	173.754	-197	-0,1
LDS	160.173	161.708	161.805	160.108	160.314	160.793	+620	+0,4
EE	125.526	113.586	111.975	109.087	107.649	106.157	-19.369	-15,4
HVL	153.328	154.984	154.891	152.915	153.294	153.874	+546	+0,4
MOL	191.729	191.067	190.502	187.085	186.925	187.668	-4.061	-2,1
OHV	197.055	202.776	203.124	201.199	202.162	203.012	+5.957	+3,0
OSL	136.251	123.426	121.679	116.898	115.212	113.842	-22.409	-16,4
LOS	193.062	185.062	183.859	177.764	177.047	176.850	-16.212	-8,4
OPR	110.057	103.734	102.868	99.753	99.125	98.944	-11.113	-10,1
PM	201.335	204.594	205.070	203.391	204.388	205.520	+4.185	+2,1
PR	91.214	83.086	82.023	79.574	78.799	77.993	-13.221	-14,5
SPN	141.256	128.470	126.400	121.571	120.178	118.899	-22.357	-15,8
TF	161.146	161.847	161.386	159.511	159.686	160.448	-698	-0,4

⁵ Statistische Berichte: Bevölkerung der kreisfreien Städte und Landkreise im Land Brandenburg.

⁶ Bevölkerungsfortschreibungen: Bevölkerung im Land Brandenburg nach Verwaltungsbezirken, Altersjahren, Geschlecht und Staatsangehörigkeit.

Landkreis	Anzahl der Einwohner am 31.12.						Entwicklung	
	2003	2009	2010	2011	2012	2013	absolut	in %
UM	143.411	131.115	129.738	123.731	122.484	121.326	-22.085	-15,4
gesamt	2.179.494	2.122.359	2.112.168	2.065.159	2.060.456	2.059.080	-120.414	-5,5

Über den gesamten Vergleichszeitraum verzeichneten lediglich die Landkreise OHV und PM moderate Einwohnerzugänge. In allen Landkreisen ohne direkte Berlinanbindung lag der Einwohnerrückgang prozentual im zweistelligen Bereich. Insgesamt entfielen auf diese sechs Landkreise rund 84 Prozent (-110.554) des gesamten Einwohnerrückgangs (-131.722), weitere zwölf Prozent (-16.212) entfielen auf den Landkreis LOS.

Empfänger der geprüften Jugendhilfeleistungen sind Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige, im Regelfall bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Einwohnerzahlen in dieser Altersgruppe.

Tabelle 3

Landkreis	Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres am 31.12.						Entwicklung	
	2003	2009	2010	2011	2012	2013	absolut	in %
BAR	35.516	29.307	28.523	27.582	27.997	28.521	-6.995	-19,7
LDS	31.746	26.945	26.390	25.765	25.981	26.461	-5.285	-16,6
EE	24.577	17.336	16.535	15.678	15.505	15.394	-9.183	-37,4
HVL	33.497	29.044	28.375	27.579	27.684	28.124	-5.373	-16,0
MOL	40.057	31.490	30.325	29.242	29.511	30.327	-9.730	-24,3
OHV	40.852	36.388	35.880	34.980	35.358	35.970	-4.882	-12,0
OSL	25.754	18.058	17.208	16.323	16.118	16.122	-9.632	-37,4
LOS	38.570	29.391	28.353	26.838	26.950	27.631	-10.939	-28,4
OPR	22.845	16.702	15.978	15.108	15.079	15.324	-7.521	-32,9
PM	42.960	37.462	36.890	36.539	37.071	37.878	-5.082	-11,8
PR	18.140	12.604	11.997	11.274	11.224	11.180	-6.960	-38,4
SPN	27.879	19.364	18.229	17.139	16.990	17.012	-10.867	-39,0
TF	33.871	28.439	27.625	26.830	26.975	27.367	-6.504	-19,2
UM	29.426	20.838	19.833	18.549	18.369	18.329	-11.097	-37,7
gesamt	445.690	353.368	342.141	329.426	330.812	335.640	-110.050	-24,7

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen verringerte sich von 352.605 im Jahr 2003 auf 299.483 im Jahr 2013, ein Rückgang um 15,1 Prozent. Ungleich stärker war der Rückgang in der Altersgruppe der 18 bis 21jährigen. Hier reduzierte sich die Anzahl von 93.085 im Jahr 2003 auf 36.157 im Jahr 2013, ein Rückgang um 61,2 Prozent.

Mit einem Anteil von rund 60 Prozent (-66.199) sind vom Einwohnerrückgang in der Altersgruppe der 0 bis 21jährigen wiederum die sieben Landkreise am stärksten betroffen, in denen sich auch die Gesamteinwohnerzahl am stärksten reduzierte.

1.2 Organisation

Gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII errichtet jeder örtliche Träger zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch ein Jugendamt. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

Die Verwaltungsaufgaben werden in 13 Landkreisen durch Ämter, Fachbereiche oder Fachdienste wahrgenommen. In drei Landkreisen stimmte die satzungsmäßige Bezeichnung (Verwaltung des Jugendamtes) nicht mit der aktuellen Organisationsbezeichnung (Amt für Jugend, Kinder und Familie; Jugend- und Betreuungsamt und Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) überein. In einem Landkreis ist das Jugendamt in einem Geschäftsbereich organisiert, in den sowohl der Jugendhilfeausschuss als auch die Verwaltung des Jugendamtes integriert sind.

Der im Folgenden als Sozialer Dienst bezeichnete Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und die Hilfen für junge Volljährige (SGB VIII, Zweites Kapitel, Vierter Abschnitt) sowie Hilfen nach den §§ 19 bis 21 SGB VIII. Das Stellenvolumen für den Sozialen Dienst wurde auf Grundlage der Stellenpläne und in Gesprächen ermittelt. Spezialdienste, wie Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Kinderschutz, Pflegekinderdienst und Sachbearbeitung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie die Wirtschaftliche Jugendhilfe blieben unberücksichtigt.

Die nachfolgende Tabelle weist neben der Stellenausstattung einen Betreuungsumfang für den Aufgabenbereich des Sozialen Dienstes aus. Als Betreuungsumfang ist die Anzahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis 21 Jahre angegeben, die rein rechnerisch auf eine Vollzeiteinheit entfallen. Da die Stellenausstattung einem laufenden Prozess unter-

liegt, wurde der Betreuungsumfang an Hand der Stellenausstattung zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen und der Anzahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis 21 Jahre am 31. Dezember des Vorjahres ermittelt.

Tabelle 4

Landkreis	Vollzeiteinheiten laut Stellenplan		Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 21 Jahre		Betreuungsumfang
	Stand	Anzahl	31.12.	Anzahl	
BAR	08/2014	11,0	2013	28.521	2.593
LDS	07/2014	20,9	2013	26.461	1.266
EE	11/2013	11,0	2012	15.394	1.399
HVL	12/2012	17,0	2011	27.579	1.622
MOL	05/2012	24 ¹	2011	29.242	1.218
OHV	02/2013	14,0	2012	35.358	2.526
OSL	09/2012	7,9	2011	16.323	2.066
LOS	02/2014	18,6	2013	27.631	1.486
OPR	08/2013	11,3	2012	15.079	1.334
PM	2012	17,5	2011	36.539	2.088
PR	02/2012	11 ²	2011	11.274	1.025
SPN	04/2013	rd. 15,5	2012	16.990	1.096
TF	01/2014	18,0	2013	27.367	1.520
UM	02/2013	k. A. ³	2012	18.369	-

¹ MOL: Es handelt sich um die Anzahl der Stellen für Sozialarbeiter. Die Anzahl der Vollzeiteinheiten wurde nicht zur Verfügung gestellt.

² PR: Es handelt sich um die Anzahl der Sozialarbeiter. Die Anzahl der Vollzeiteinheiten wurde nicht zur Verfügung gestellt.

³ UM: Wegen der einheitlichen Stellenbezeichnungen (Bezirkssozialarbeiter ASD) war eine Ermittlung der Vollzeiteinheiten für den Aufgabenbereich des Sozialen Dienstes mit vertretbarem Arbeitsaufwand nicht möglich.

Die mit Abstand höchsten Betreuungsumfänge verzeichneten die Landkreise BAR und OHV, wobei im Landkreis BAR eine Aufstockung des Stellenvolumens in Planung war.

Im Landkreis LDS bestand die organisatorische Besonderheit, dass die gesamte Fallbearbeitung für Hilfen nach § 35a SGB VIII in die Zuständigkeit des Sozialamtes fiel. Im Landkreis OSL wurde die laufende Fallbearbeitung bei Dauerpflege durch den Pflegekinderdienst wahrgenommen. Zudem oblag die Suche, Auswahl, Koordination und Beauftragung von Honorarkräften, welche bei niederschweligen Hilfen und zur Schulbegleitung eingesetzt werden, einer Eigengesellschaft des Landkreises.

Die Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden in vier Landkreisen in derselben Organisationseinheit wahrgenommen, in der auch die Aufgaben des Sozialen Dienstes angesiedelt sind. In sieben Landkreisen ist die Aufgabe einer anderen Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes zugeordnet. In zwei Landkreisen ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe als Stabsstelle des Jugendamtes organisiert. In einem Landkreis wird die Aufgabe in einem ämterübergreifendem Bereich Finanzen und Controlling wahrgenommen.

1.3 Fachsoftware

Zehn Landkreise setzen im Aufgabenbereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eine Fachsoftware ein, wobei nicht in allen Fällen eine Schnittstelle zum Haushaltsprogramm des Landkreises bestand. Sechs Landkreise arbeiteten mit PROSOZ 14plus, drei Landkreise mit LogoData und ein Landkreis mit OK.JUG. In sechs Landkreisen arbeitete auch der Soziale Dienst vollständig bzw. teilweise mit der Fachsoftware.

In den anderen vier Landkreisen erfolgten die Buchungen über Personenkonten direkt im Haushaltsprogramm. Einer dieser Landkreise arbeitete im Sozialen Dienst mit der Fachsoftware LÄMMkom und beabsichtigte, die Anwendung auf den Aufgabenbereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu erweitern und eine Schnittstelle zum Haushaltsprogramm einzurichten.

2 Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

In der Kameralistik erfolgte der Nachweis der Personalausgaben zumeist in Sammelnachweisen. Diese wurden überwiegend in separate Unterabschnitte nach der Organisationsstruktur aufgelöst (z. B. Verwaltung der Jugendhilfe). Eine den Produktgruppen entsprechende Zuordnung ist somit nicht möglich. Vier Landkreise weisen die Personal- und Versorgungsaufwendungen auch in der Doppik nicht produktgruppenbezogen aus. Daher blieben die Personal- und Versorgungsaufwendungen bei der nachstehenden Betrachtung unberücksichtigt.

Die Aufwendungen und Erträge in der Produktgruppe „Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ haben sich im Vergleichszeitraum wie folgt entwickelt:

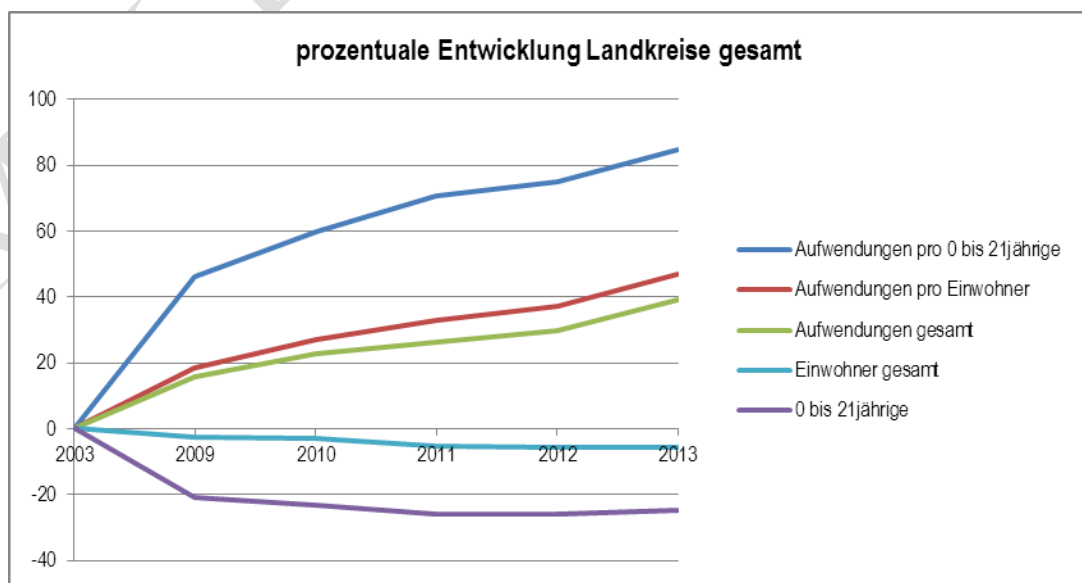
Tabelle 5

Landkreise gesamt	2003	2009	2010	2011	2012	2013	Entwick- lung
Aufwendungen aus lfd. Ver- waltungstätigkeit in Tsd. €	152.400	176.529	187.240	192.514	197.946	212.009	+59.609
Erträge aus lfd. Verwaltungs- tätigkeit in Tsd. €	21.653	22.728	24.750	25.299	26.681	27.864	+6.211
Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit in Tsd. €	-130.747	-153.801	-162.490	-167.215	-171.265	-184.145	-53.398
Ertragsanteil in %	14,2	12,9	13,2	13,1	13,5	13,1	-
Aufwendungen pro Einwoh- ner in €	70	83	89	93	96	103	+33
Aufwendungen pro junger Mensch bis 21 Jahre in €	342	500	547	584	598	632	+290

Vom kontinuierlichen Anstieg der Aufwendungen um insgesamt 59.609 Tsd. € konnten lediglich 10,4 Prozent durch höhere Erträge kompensiert werden. Der prozentuale Anteil der Erträge an den Aufwendungen ist über den gesamten Vergleichszeitraum zwar leicht zurückgegangen, beträgt seit dem Jahr 2010 jedoch konstant über 13 Prozent.

Das nachfolgende Diagramm macht deutlich, dass sich - trotz des leichten Einwohneranstiegs in der Altersgruppe der 0 bis 21jährigen seit dem Jahr 2012 - die Schere zu den Pro-Kopf-Aufwendungen für diese Gruppe während des gesamten Vergleichszeitraumes vergrößert hat.

Diagramm 1



Ab dem Jahr 2012 verzeichneten acht Landkreise und im Jahr 2013 weitere drei Landkreise einen leichten Anstieg der Einwohnerzahl in der Altersgruppe der 0 bis 21jährigen. In den Landkreisen EE, PR und UM war die Anzahl weiterhin leicht rückläufig.

Dem Landkreis MOL ist es ab dem Jahr 2012 gelungen, die Schere zwischen der Anzahl der 0 bis 21jährigen und den Pro-Kopf-Aufwendungen für diese Altersgruppe deutlich zu verkleinern. Diese Entwicklung war in geringerem Umfang auch im Landkreis OPR feststellbar, wobei die Einwohnerzahlen hier erst ab dem Jahr 2013 zunahmen. Der positive Trend wird durch den Umstand relativiert, dass im Jahr 2011 die Aufwendungen pro 0 bis 21jährigen im Landkreis MOL mit 784 € und im Landkreis OPR mit 977 € am höchsten waren.

In den einzelnen Landkreisen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

Tabelle 6

Landkreis	Aufwendungen in Tsd. €				Aufwendungen pro Einwohner in €				Aufwendungen pro 0 bis 21jährige in €			
	2003	2009	2013	Entw.	2003	2009	2013	Entw.	2003	2009	2013	Entw.
BAR	12.265	12.147	14.157	+1.892	71	69	81	+10	345	414	496	+151
LDS	11.411	14.519	18.451	+7.040	71	90	115	+44	359	539	697	+338
EE	6.050	8.005	9.641	+3.591	48	70	91	+43	246	462	626	+380
HVL	11.585	14.635	18.653	+7.068	76	94	121	+45	346	504	663	+317
MOL	13.169	19.814	19.812	+6.643	69	104	106	+37	329	629	653	+324
OHV	14.914	17.971	24.423	+9.509	76	89	120	+44	365	494	679	+314
OSL	10.220	9.901	11.204	+984	75	80	98	+23	397	548	695	+298
LOS	12.484	11.511	12.358	-126	65	62	70	+5	324	392	447	+123
OPR	10.606	15.258	14.631	+4.025	96	147	148	+52	464	914	955	+491
PM	13.626	12.967	17.634	+4.008	68	63	86	+18	317	346	466	+149
PR	7.470	5.375	7.860	+390	82	65	101	+19	412	426	703	+291
SPN	6.059	9.067	12.409	+6.350	43	71	104	+61	217	468	729	+512
TF	11.073	13.740	15.116	+4.043	69	85	94	+25	327	483	552	+225
UM	11.468	11.619	15.660	+4.192	80	89	129	+49	390	558	854	+464
gesamt	152.400	176.529	212.009	+59.609	70	83	103	+33	342	500	632	+290

Im Landkreis LOS sind die Aufwendungen nach einem Rückgang bis zum Jahr 2011 zwar wieder angestiegen, lagen im Jahr 2013 jedoch weiterhin unter dem Ausgangswert des Jahres 2003. In den Landkreisen PR und OSL sind die Anstiege sowohl absolut als auch prozen-

tual am moderatesten. In den Landkreisen LDS, EE, HVL, MOL und OHV betrug der Anstieg der Aufwendungen mehr als 50 Prozent, im Landkreis SPN haben sich die Aufwendungen mehr als verdoppelt.

3 Hilfe zur Erziehung

Die Erstattungen anderer Träger der öffentlichen Jugendhilfe waren nicht in allen Landkreisen (hilfeartbezogen) ermittelbar, so dass für die nachfolgenden Betrachtungen die Transferaufwendungen (brutto) verwendet wurden. Erstattungen zwischen den Landkreisen sind somit doppelt berücksichtigt. Davon beeinflusst wird insbesondere die Darstellung im Bereich der stationären Hilfen, wo die meisten Kostenerstattungen anfallen.

Erstattungen an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurden den Transferaufwendungen zugerechnet, sofern sie separat ausgewiesen waren.

3.1 Entwicklung der Transferaufwendungen

Im Jahr 2003 entfiel von den Aufwendungen aller Landkreise für „Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ in Höhe von 152.400 Tsd. € ein Anteil von 82,6 Prozent auf die Transferaufwendungen für Hilfen zur Erziehung (125.818 Tsd. €). Dieser Anteil war im Vergleichszeitraum rückläufig und lag in den Jahren 2009 bis 2013 zwischen 74,3 und 76,7 Prozent. Im Jahr 2013 war der Anteil mit 47,8 Prozent im Landkreis PR am geringsten und mit 89,5 Prozent im Landkreis MOL am höchsten.

Im Einzelnen haben sich die Transferaufwendungen für Hilfen zur Erziehung im Vergleichszeitraum wie folgt entwickelt:

Tabelle 7

Landkreis	Transferaufwendungen in Tsd. €						Entwicklung	
	2003	2009	2010	2011	2012	2013	absolut	in %
BAR ¹	11.674	8.572	8.813	8.743	9.089	9.701	-1.973	-16,9
LDS ⁴	8.531	9.220	10.435	11.092	11.539	12.180	+3.649	+42,8
EE ³	5.683	6.766	6.676	6.351	6.726	7.617	+1.934	+34,0
HVL	11.031	12.629	12.653	13.260	14.144	14.657	+3.626	+32,9
MOL	10.394	14.452	15.113	16.697	17.727	17.735	+7.341	+70,6
OHV	12.523	14.083	14.467	14.361	14.422	17.502	+4.979	+39,8

Landkreis	Transferaufwendungen in Tsd. €						Entwicklung	
	2003	2009	2010	2011	2012	2013	absolut	in %
OSL ⁵	8.701	7.619	8.148	8.434	7.959	7.750	-951	-10,9
LOS ^{4 und 6}	10.530	9.712	9.352	8.717	9.857	10.377	-153	-1,5
OPR	7.943	11.246	11.268	10.876	10.700	11.093	+3.150	+39,7
PM ⁷	10.920	10.897	10.115	11.420	12.341	14.462	+3.542	+32,4
PR	5.385	3.838	4.093	4.156	3.906	3.757	-1.628	-30,2
SPN	5.017	7.473	8.458	8.868	8.866	10.028	+5.011	+99,9
TF ⁸	8.568	10.370	9.876	9.914	10.874	11.543	+2.975	+34,7
UM ²	8.918	8.440	9.667	10.476	11.447	11.841	+2.923	+32,8
gesamt	125.818	135.317	139.134	143.365	149.597	160.243	+34.425	+27,4

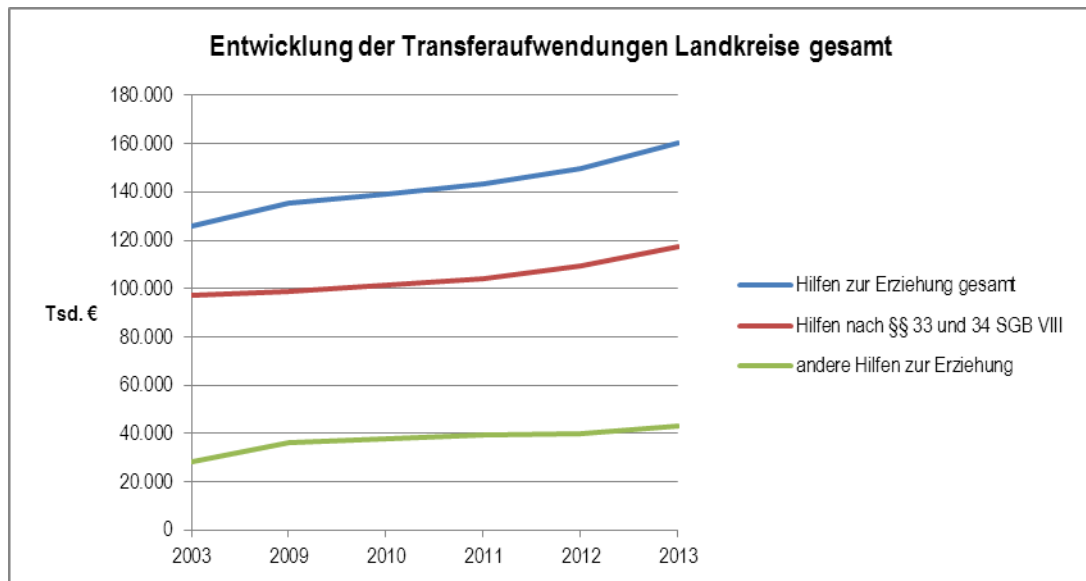
- 1 BAR: 2003 einschließlich der Ausgaben für Projektarbeit und der Ausgaben für Hilfen nach § 41 SGB VIII (ohne § 41 i. V. m. § 35 SGB VIII)
- 2 UM: 2003 einschließlich der Ausgaben für Hilfen nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII
- 3 EE: ab 2011 einschließlich der Aufwendungen für Hilfen nach § 41 SGB VIII
- 4 LDS und LOS: einschließlich der (separat ausgewiesenen) Aufwendungen für die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge
- 5 OSL: einschließlich der Aufwendungen für Hilfen nach § 41 SGB VIII (ohne § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII)
- 6 LOS: 2003 einschließlich der Ausgaben für Hilfen nach § 41 SGB VIII (ohne § 41 i. V. m. §§ 33 oder 34 SGB VIII), ab 2009 einschließlich der Aufwendungen für Hilfen nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII
- 7 PM: ab 2010 einschließlich der Aufwendungen für Hilfen außerhalb von Einrichtungen nach § 41 SGB VIII
- 8 TF: ab 2009 einschließlich der Aufwendungen für Hilfen nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII

Ungeachtet buchungsseitiger Unterschiede stand dem Rückgang der Transferaufwendungen für Hilfen zur Erziehung in den Landkreisen BAR, OSL, LOS und PR ein Anstieg der Transferaufwendungen in den anderen zehn Landkreisen gegenüber. Sowohl absolut als auch prozentual war der Anstieg in den Landkreisen MOL und SPN am größten.

3.2 Anteil der Transferaufwendungen für stationäre Hilfen

Von dem Gesamtanstieg der Transferaufwendungen aller Landkreise im Vergleichszeitraum für Hilfen zur Erziehung in Höhe von 34.425 Tsd. € entfielen 19.898 Tsd. € auf stationäre Hilfen nach den §§ 33 und 34 SGB VIII und 14.527 Tsd. € auf alle anderen Hilfen zur Erziehung.

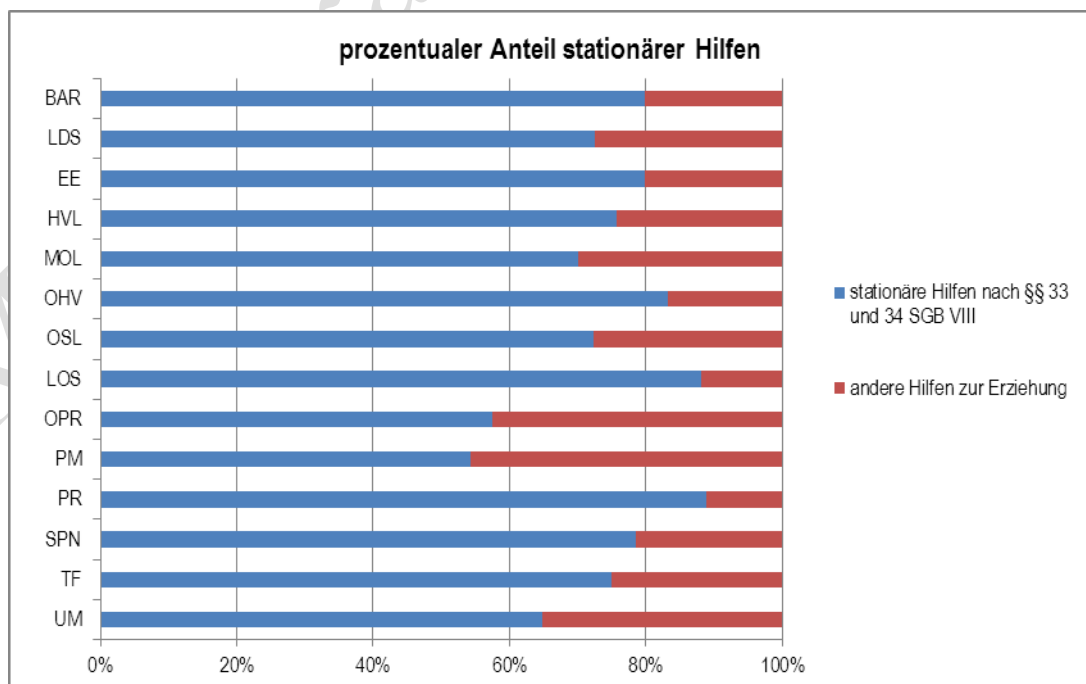
Diagramm 2



Für die Gesamtheit der Landkreise war der Anteil der Transferaufwendungen für stationäre Hilfen nach den §§ 33 und 34 SGB VIII an den gesamten Transferaufwendungen für Hilfen zur Erziehung zwar leicht rückläufig (von 77,4 Prozent im Jahr 2003 auf 73,2 Prozent im Jahr 2013), lag jedoch in allen untersuchten Jahren des Vergleichszeitraumes über 72 Prozent.

Im Jahr 2013 stellte sich die Situation in den einzelnen Landkreisen wie folgt dar:

Diagramm 3



Der Anteil der Transferaufwendungen für stationäre Hilfen in den einzelnen Landkreisen unterlag im Vergleichszeitraum – auch im Kontext zur Entwicklung der gesamten Transferaufwendungen – keiner eindeutigen Entwicklung. Zumeist unterlag er leichten Schwankungen, wobei das Niveau unterschiedlich hoch war. Festgestellt werden konnte, dass der Anteil in den Landkreisen OPR und UM seit dem Jahr 2009 und im Landkreis PM seit dem Jahr 2010 deutlich unter dem Durchschnitt der Landkreise lag. Auch im Landkreis LDS lag der Anteil in allen untersuchten Jahren leicht unter dem Durchschnittswert. Mit über 80 Prozent war der Anteil in den Landkreisen OHV (in allen untersuchten Jahren) und LOS (seit 2009) am höchsten. Lässt man die Aufwendungen des Landkreises LOS für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unberücksichtigt, verringert sich der Anteil jeweils um ein bis zwei Prozentpunkte (2013 um 1,6 Prozent), liegt jedoch weiterhin über 80 Prozent. Ein deutlicher Anstieg von 66,0 Prozent im Jahr 2010 auf 88,9 Prozent im Jahr 2013 vollzog sich im Landkreis PR. Hier steht jedoch dem Anstieg der Transferaufwendungen für stationäre Hilfen ein Rückgang der gesamten Transferaufwendungen gegenüber.

3.3 Hilfedichte

Die Hilfedichte ist definiert als die Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Kinder und Jugendliche zum 31. Dezember eines Jahres. Der Berechnung liegt die Anzahl der Hilfefälle laut Statistik des AfS Berlin-Brandenburg zu Grunde. Diese wurde gemindert um die Anzahl der Hilfefälle gemäß § 35a SGB VIII und gemäß § 41 SGB VIII laut Zuarbeit der Landkreise.

Tabelle 8

Landkreis	Hilfedichte					
	2003	2009	2010	2011	2012	2013
BAR	37,8	26,9	30,9	29,1	26,4	27,1
LDS	41,5	27,5	35,6	38,5	35,8	36,7
EE	30,9	31,0	30,2	30,6	30,2	31,4
HVL	28,7	30,4	29,3	34,1	35,0	37,7
MOL	30,1	37,8	35,7	36,9	40,6	39,6
OHV	24,6	27,6	29,1	30,1	28,4	32,1
OSL	38,3	k. A.	38,6	39,9	42,4	41,2
LOS ¹	39,6	18,9	20,3	18,2	18,4	16,1
OPR	54,4	56,8	55,7	59,2	51,7	60,1
PM	27,1	18,2	23,2	24,5	19,8	27,0

Landkreis	Hilfedichte					
	2003	2009	2010	2011	2012	2013
PR	43,6	25,4	26,8	27,6	25,5	24,9
SPN	25,5	39,5	35,8	33,4	41,9	42,9
TF	28,5	33,7	28,7	31,9	29,1	32,4
UM	41,3	44,9	49,9	51,0	46,7	48,0
gesamt	34,0	29,9	32,2	33,2	32,2	34,2

1 LOS: Ab 2009 blieben Hilfen nach § 34 SGB VIII an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unberücksichtigt.

Die Hilfedichte für die Gesamtheit der Landkreise war zu Beginn und Ende des Vergleichszeitraumes annähernd gleich hoch. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass in der Statistik für das Jahr 2003 keine Hilfefälle nach § 35a SGB VIII ausgewiesen waren. Betrachtet man daher nur den Zeitraum von 2009 bis 2013, so ist die Hilfedichte um 4,3 Hilfeempfänger gestiegen. Die höchste Hilfedichte bestand in allen untersuchten Jahren im Landkreis OPR. In den letzten beiden Jahren des Vergleichszeitraumes bestand auch in den Landkreisen UM, SPN, OSL und MOL eine vergleichsweise hohe Hilfedichte.

Ein grundlegender Zusammenhang zwischen dem Betreuungsumfang (siehe Tz. 1.2) und der jeweiligen Hilfedichte konnte nicht festgestellt werden. Insbesondere in den Landkreisen mit vergleichsweise geringer Hilfedichte (BAR, LOS, PM und PR) lagen in Bezug auf den Betreuungsumfang völlig verschiedene Voraussetzungen vor. Festgestellt werden konnte jedoch, dass der vergleichsweise hohen Hilfedichte im Landkreis OSL ein vergleichsweise hoher Betreuungsumfang gegenüberstand, wohingegen die vergleichsweise hohe Hilfedichte in den Landkreisen MOL, OPR und SPN trotz vergleichsweise geringem Betreuungsumfang bestand.

4 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

4.1 Entwicklung der Transferaufwendungen und der Fallzahlen

Die Transferaufwendungen für Hilfen nach § 19 SGB VIII sind im Vergleichszeitraum deutlich angestiegen. In den einzelnen Landkreisen stellte sich die Situation wie folgt dar:

Tabelle 9

Landkreis	Transferaufwendungen in Tsd. €						Entwicklung in Tsd. €
	2003	2009	2010	2011	2012	2013	
BAR	83	331	303	296	370	618	+535
LDS	163	183	288	337	347	367	+204
EE	13	179	256	173	197	448	+435
HVL	239	368	278	213	250	658	+419
MOL	163	887	919	617	334	434	+271
OHV	k. A. ¹	257	391	603	727	1.036	-
OSL	649	294	287	355	477	754	+105
LOS	345	483	424	325	447	617	+272
OPR	106	156	248	356	244	234	+128
PM	256	434	559	718	417	637	+381
PR	62	43	31	0	10	138	+76
SPN	149	189	328	417	538	609	+460
TF	152	830	834	953	1.122	961	+809
UM	178	379	561	633	595	553	+375
gesamt	2.558	5.013	5.707	5.996	6.075	8.064	+5.506

1 OHV: Ausgaben wurden bei den Hilfen gemäß § 34 SGB VIII gebucht.

Korrespondierend mit den Transferaufwendungen haben sich auch die Fallzahlen erhöht:

Tabelle 10

Landkreis	Hilfefälle am 31.12.					
	2003	2009	2010	2011	2012	2013
BAR	1	6	4	5	6	11
LDS	4	7	10	11	13	12
EE	2	9	8	8	17	23
HVL	8	8	5	12	4	12
MOL	4	19	14	7	4	10
OHV	k. A. ¹	3	5	2	3	5
OSL	k. A. ²	2	5	5	6	15
LOS	11	16	18	10	25	30
OPR	7	6	6	4	5	10
PM	7	15	19	13	36	26

Landkreis	Hilfefälle am 31.12.					
	2003	2009	2010	2011	2012	2013
PR	4	1	0	0	0	2
SPN	2	2	6	7	7	11
TF	3	40	50	45	74	47
UM	3	8	11	12	7	11
gesamt	56	142	161	141	207	225

1 OHV: Die Hilfen sind in der Fallzahl zu § 34 SGB VIII enthalten.

2 OSL: Die vorhandene Fallzahl ist für einen Vergleich nicht verwendbar, da im Jahr 2003 jede(r) Mutter/Vater und jedes Kind einzeln gezählt wurde.

Hilfen nach § 19 SGB VIII haben in allen Landkreisen an Bedeutung gewonnen. In den Landkreisen LDS, OHV und SPN war ein jährlicher Anstieg der Transferaufwendungen zu verzeichnen. Die höchsten Fallzahlen verzeichneten in den Jahren 2012 und 2013 die Landkreise TF, LOS, PM und EE. Für das Jahr 2013 kann festgestellt werden, dass rund zwei Drittel sowohl der Transferaufwendungen als auch der Hilfefälle auf die Landkreise mit direkter Berlinanbindung entfallen.

4.2 Prüfungsfeststellungen

Nach den Betriebserlaubnissen standen in den Landkreisen insgesamt 119 Mutter/Vater/Kind-Plätze zur Verfügung. Diese Kapazität wurde zu rund 85 Prozent in den Landkreisen mit direkter Berlinanbindung vorgehalten. Weitere Unterbringungsmöglichkeiten bestanden in Heimgruppen oder sonstigen betreuten Wohnformen. Kapazitätsdefizite wurden größtenteils durch die Inanspruchnahme von in den kreisfreien Städten und dem Land Berlin gelegenen Einrichtungen ausgeglichen.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich verschiedene Fallkonstellationen, die nicht unter § 19 SGB VIII subsumiert werden können. Dabei erfuhren insbesondere die Voraussetzungen der Hilfestellung an ein einzelnes Elternteil und der Hilfeerbringung in einer geeigneten Wohnform Auslegungen, die nicht mit dem Sinn der Vorschrift im Einklang standen. Daraus wiederum ergaben sich unklare Abgrenzungen zu anderen Hilfsangeboten des SGB VIII und des SGB XII⁷.

⁷ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3856).

Die Einzelfallprüfungen ergaben folgende Beispiele:

- Wurde eine Jugendliche oder junge Volljährige während einer Hilfegewährung nach § 34 SGB VIII schwanger, erfolgte nach der Geburt des Kindes oftmals ohne nähere Überprüfung die Umwandlung der Hilfe nach § 19 SGB VIII. Bei der Bewertung derartiger Fallkonstellationen wird aktuell vermehrt die Auffassung vertreten, dass sich allein durch die Geburt an der Leistungsberechtigung der Kindsmutter nichts ändert und sich der Hilfebedarf lediglich um die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes sowie dessen Unterhalt erweitert⁸. Daher bedarf es einer Prüfung, ob der Hilfebedarf der Kindsmutter im Einzelfall weiterbesteht. Auch in den Fällen, in denen das Kind bereits vor Beginn der Leistung geboren wurde, muss geprüft werden, ob ein über den nach § 19 SGB VIII hinausgehender (Erziehungs-)Hilfebedarf für die junge Mutter besteht.
- Eine Kindsmutter und ihr Kind erhielten Hilfe nach § 19 SGB VIII. Für den volljährigen Kindsvater wurde ohne erkennbaren eigenen Hilfebedarf, ausschließlich vor dem Hintergrund eines erfolgreichen Hilfeverlaufs für Kindsmutter und Kind eine Hilfe nach § 41 SGB VIII bewilligt. Die Hilfe wurde in stationärer Form in derselben Einrichtung erbracht, in der auch Kindsmutter und Kind untergebracht waren.
- Ein Kind wurde nach erfolglosem Hilfeverlauf nach § 19 SGB VIII fremduntergebracht, die Hilfe für das volljährige Elternteil bis zum Bestehen einer gesicherten Entlassungssituation weitergeführt.
- Hilfe nach § 19 SGB VIII wurde in einem sogenannten Familienhaus geleistet, in welchem der freie Träger sowohl Leistungen nach dem SGB VIII als auch nach dem SGB XII anbietet. Der Kindsvater war in derselben Einrichtung untergebracht und erhielt darüber hinaus Sozialpädagogische Familienhilfe. Diese Unterbringungsvariante ist unabhängig von der Leistungsberechtigung des Kindsvaters keine Maßnahme nach § 19 SGB VIII.

⁸ siehe hierzu z. B. Urteil Verwaltungsgericht Freiburg vom 24. April 2012 – 3 K 2715/10 und Universität Hildesheim, Projekt: Nach der stationären Erziehungshilfe – Care Leaver in Deutschland, Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner, Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation, Expertise.

5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

In fünf Landkreisen erfolgte die Buchung der Transferaufwendungen für ambulante Hilfen entweder nicht getrennt nach den einzelnen Hilfearten oder die Nachweisführung hat sich im Vergleichszeitraum geändert. Diese Landkreise blieben bei der Darstellung der Transferaufwendungen unberücksichtigt. Sofern auch keine nach Hilfearten getrennten Fallzahlen zugearbeitet wurden, wurden die statistischen Fallzahlen verwendet.

5.1 Entwicklung der Transferaufwendungen und der Fallzahlen

Die Transferaufwendungen der neun in den Vergleich aufgenommenen Landkreise sind im Vergleichszeitraum um rund 117 Prozent von 5.542 Tsd. € auf 12.006 Tsd. € gestiegen. Im Einzelnen stellte sich die Situation wie folgt dar:

Tabelle 11

Landkreis	Transferaufwendungen in Tsd. €						Entwicklung in Tsd. €
	2003	2009	2010	2011	2012	2013	
LDS	499	1.120	1.270	1.254	1.230	1.399	+900
EE	713	647	654	568	630	686	-27
HVL	654	1.535	1.646	1.682	1.729	1.984	+1.330
MOL	537	1.465	1.672	2.136	2.358	2.428	+1.891
OHV	430	968	1.015	1.125	1.288	1.368	+938
OSL	685	689	722	737	816	982	+297
OPR	1.144	1.855	1.727	1.613	1.455	1.233	+89
PR	601	355	385	334	263	269	-332
SPN	279	1.008	1.223	1.358	1.377	1.657	+1.378
gesamt	5.542	9.642	10.314	10.807	11.146	12.006	+6.464

Die Fallzahlen haben sich im Vergleichszeitraum wie folgt entwickelt:

Tabelle 12

Landkreis	Hilfefälle am 31.12.					
	2003	2009	2010	2011	2012	2013
BAR ¹	74	160	206	150	127	168
LDS	72	219	246	235	233	235
EE	92	175	174	160	112	149

Landkreis	Hilfefälle am 31.12.					
	2003	2009	2010	2011	2012	2013
HVL	165	168	192	228	221	260
MOL	87	180	190	252	277	360
OHV	69	218	221	229	209	189
OSL	69	106	113	124	137	156
LOS ¹	102	72	89	62	53	51
OPR	101	262	260	229	229	219
PM	104	148	154	140	130	138
PR	67	40	43	33	31	31
SPN	30	162	173	187	216	230
TF	65	169	151	151	175	166
UM	91	176	189	216	187	183
gesamt	1.188	2.255	2.401	2.396	2.337	2.535

1 statistische Fallzahlen

Im Landkreis PR konnte ein deutlicher Rückgang sowohl der Transferaufwendungen als auch der Fallzahlen festgestellt werden. Zu dieser Entwicklung hat nach eigenen Angaben u. a. der geringe Betreuungsumfang beigetragen. Die zeitlichen Kapazitäten ermöglichen den Sozialarbeitern nach Bekanntwerden einer Problemlage eine intensive Arbeit mit den Betroffenen, so dass die Installation einer Hilfe zur Erziehung oftmals vermieden werden kann.

Obwohl der buchungsseitige Nachweis mit den anderen Landkreisen nicht vergleichbar war, konnte auch im Landkreis LOS ein Rückgang der Transferaufwendungen und der Fallzahlen festgestellt werden. Im Landkreis EE sind die Transferaufwendungen trotz gestiegener Fallzahlen leicht zurückgegangen.

In den Landkreisen HVL, MOL, OHV, OSL und SPN sind die Transferaufwendungen und in den Landkreisen MOL, OSL und SPN darüber hinaus auch die Fallzahlen in allen dargestellten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die sowohl absolut als auch prozentual höchsten Anstiege beider Werte verzeichneten die Landkreise MOL und SPN.

Insgesamt betrachtet fiel der Anstieg der Transferaufwendungen im Vergleichszeitraum geringer aus als der Anstieg der Fallzahlen. Da sich die Entgelte für eine Fachleistungsstunde im Vergleichszeitraum erhöht haben, liegen die möglichen Ursachen in der Ausgestaltung der

Hilfverfahren. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Qualität der Steuerung der Hilfen hinsichtlich des tatsächlich erforderlichen Hilfeumfangs und der Dauer der Hilfeförderung verbessert hat.

5.2 Entgeltvereinbarungen zu Fachleistungsstunden

Gemäß § 77 SGB VIII sind bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der Träger der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Höhe der Kosten anzustreben. Nähere landesgesetzliche Regelungen wurden nicht getroffen.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Ansätze und Herangehensweisen bei der Ermittlung der Kosten einer Fachleistungsstunde dargestellt. Diese Kosten ergeben sich als Quotient aus den Gesamtjahreskosten (Personal- und Sachkosten) und den Nettojahresarbeitsstunden.

Die Prüfung ergab vier grundsätzliche Herangehensweisen bei der Vereinbarung von Fachleistungsstundensätzen, wobei in den meisten Landkreisen mehrere Varianten Anwendung fanden:

1. Es wurde ein durchschnittlicher Fachleistungsstundensatz je freier Träger vereinbart.
2. Der Fachleistungsstundensatz wurde individuell je Fachkraft vereinbart.
3. Es wurde ein allgemeiner Fachleistungsstundensatz ermittelt, der für mehrere freie Träger Anwendung fand.
4. Ein Landkreis hat für ambulante Leistungen, nach fachlichen Anforderungen differenziert, vier Qualitätsstufen festgesetzt (Sicherung hauswirtschaftlicher Grundversorgung, klassische Sozialpädagogische Familienhilfe, Sozialpädagogische Familienhilfe mit familientherapeutischem Ansatz und therapeutische Fachleistungsstunden). Entsprechend wurden vier Fachleistungsstundensätze festgesetzt, die grundsätzlich für alle im Landkreis tätigen freien Träger Anwendung finden.

Entsprechend der jeweiligen Grundausrichtung wurden Personalkosten wie folgt in Ansatz gebracht:

- Es wurden die tatsächlichen Personalkosten aller Fachkräfte berücksichtigt.

- Es wurden die zu erwartenden trägerspezifischen Personalkosten entsprechend der Qualifikation der jeweiligen Fachkraft berücksichtigt. Hierbei wurde unterschieden in staatlich anerkannte Erzieher, Sozialpädagogen, Diplompädagogen, Heil- und Sonderpädagogen, Psychologen und Psychotherapeuten.
- Pro Stelle wurde von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden und Entgelt nach Entgeltgruppe 9, Stufe 3 bzw. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst ausgegangen.
- Es wurden durchschnittliche Personalkosten unter Berücksichtigung der Obergrenzen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst bzw. für den Sozial- und Erziehungsdienst in Ansatz gebracht.

Leitungskosten wurden entweder anteilig je Fachkraft oder bei den Sachkosten in Ansatz gebracht.

Auch die Personalneben- und die Sachkosten flossen auf verschieden Art und Weise in die Ermittlung der Kosten einer Fachleistungsstunde ein:

- Es wurden die vom freien Träger nachgewiesenen Personalneben- bzw. Sachkosten berücksichtigt.
- Personalneben- bzw. Sachkosten wurden in Höhe eines prozentualen Anteils an den Personalkosten berücksichtigt. Bei den Sachkosten betrug der prozentuale Anteil zwischen fünf und 15 Prozent.
- Es wurde eine vom Landkreis festgesetzte Pauschale pro Fachkraft berücksichtigt.

Die der Berechnung zu Grunde liegende Nettojahresarbeitszeit betrug zwischen 1.624 und 1.695,2 Stunden. Ausgehend von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden ergeben sich die Unterschiede u. a. aus der Anzahl der in Abzug gebrachten Tage. So wurden für Feiertage zwischen sieben und zehn, für Urlaub zwischen 28 und 30, für Krankheit, Kur und Mutterschutz zwischen zehn und 13 sowie für Fortbildung zwischen drei und sieben Tagen in Abzug gebracht. Das Stundenvolumen verringerte sich zudem durch Abzüge bei nicht vollständiger Auslastung, für Supervision und Teamberatung, für Vor- und Nachbereitung (zwischen 20 und 30 Prozent) sowie für Fahrzeiten.

6 Stationäre Hilfen

6.1 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

6.1.1 Entwicklung der Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen für Hilfen nach § 33 SGB VIII haben sich im Vergleichszeitraum wie folgt entwickelt:

Tabelle 13

Landkreis	Transferaufwendungen in Tsd. €						Entwicklung in Tsd. €
	2003	2009	2010	2011	2012	2013	
BAR ¹	1.579	1.790	1.875	2.045	2.212	2.281	+702
LDS	908	1.064	1.092	1.077	1.036	1.138	+230
EE ²	877	1.146	1.371	1.377	1.563	1.710	+833
HVL	863	1.100	939	999	838	833	-30
MOL	1.852	2.033	2.199	2.252	2.277	2.022	+170
OHV	1.485	1.921	2.300	2.312	2.249	2.716	+1.231
OSL ³	744	623	775	747	821	809	+65
LOS ⁴	1.462	1.468	1.595	1.586	1.877	1.695	+233
OPR	831	1.368	1.445	1.626	1.642	1.662	+831
PM	1.103	1.229	1.133	1.311	1.248	1.217	+114
PR	650	704	610	680	772	835	+185
SPN	1.120	1.129	1.461	1.310	1.290	1.412	+292
TF ⁴	858	1.016	1.151	1.346	1.426	1.651	+793
UM ¹	1.008	828	895	915	1.174	984	-24
gesamt	15.340	17.419	18.841	19.583	20.425	20.965	+5.625

1 BAR und UM: 2003 einschließlich der Ausgaben für Hilfen nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII

2 EE: ab 2011 einschließlich der Aufwendungen für Hilfen nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII

3 OSL: einschließlich der Aufwendungen für Hilfen nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII

4 LOS und TF: ab 2009 einschließlich der Aufwendungen für Hilfen nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII

In den Haushalten von sechs Landkreisen waren die hilfeartbezogenen Erstattungen anderer Träger der öffentlichen Jugendhilfe separat ausgewiesen. Unter Berücksichtigung dieser Werte und fiktiver Berechnung der Aufwendungen anhand der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen pro Hilfefall (siehe Tz. 6.1.2) und der statistischen Fallzahl erscheint es realistisch, die Erstattungen von anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit zuletzt jährlich

rund 3.500 Tsd. € anzunehmen. Für den gesamten Vergleichszeitraum kann von einem Anstieg der Nettotransferaufwendungen zwischen 35 und 40 Prozent ausgegangen werden.

6.1.2 Entwicklung der Fallzahlen und der Aufwendungen pro Hilfsfall

Die Fallzahlen und die durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen pro Hilfsfall haben sich im Vergleichszeitraum wie folgt entwickelt:

Tabelle 14

Landkreis	Anzahl der Hilfsfälle am 31.12. / durchschnittliche monatliche Aufwendungen pro Hilfsfall in €											
	2003		2009		2010		2011		2012		2013	
BAR	190	693	222	672	234	668	208	819	215	857	215	884
LDS	118	641	105	844	116	784	120	748	118	732	111	854
EE	109	670	147	650	170	672	150	765	163	799	166	858
HVL	111	648	91	1.007	98	798	95	876	107	653	86	807
MOL	239	646	237	715	216	848	227	827	231	821	218	773
OHV	1611	769	191	838	200	958	199	968	198	947	207	1.093
OSL ²	115	539	90	577	100	646	108	576	110	622	111	607
LOS	172	708	180	680	193	689	220	601	218	718	209	676
OPR	115	602	106	1.075	121	995	146	928	143	957	144	962
PM	98	938	102	1.004	97	973	115	950	124	839	130	780
PR	70	774	72	815	66	770	68	833	75	858	78	892
SPN	133	702	122	771	126	966	129	846	137	785	143	823
TF	103	694	116	730	120	799	115	975	134	887	156	882
UM	106	792	114	605	120	622	117	652	111	881	101	812
Summe/ Durchschnitt	1.840	695	1.895	766	1.977	794	2.017	809	2.084	817	2.075	842

1 OHV: statistische Fallzahl

2 OSL: einschließlich der Hilfen nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII

Acht Landkreise konnten die Anzahl der Hilfsfälle benennen, in denen die Kosten durch einen anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet werden. Unter Berücksichtigung dieser Anzahl und der angenommenen Erstattungssumme (siehe Tz. 6.1.1) kann für das Jahr 2013 von rund 350 Fällen mit Kostenerstattung ausgegangen werden.

In der Gesamtbetrachtung aller Landkreise sind die durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen pro Hilfefall im Vergleichszeitraum um 147 € gestiegen. In den einzelnen Landkreisen verlief die Entwicklung jeweils schwankend. Die höchsten Anstiege im Vergleichszeitraum wurden in den Landkreisen OPR (+ 360 €), OHV (+324 €) und LDS (+ 213 €) festgestellt. Im Landkreis LDS lagen die Aufwendungen im Jahr 2013 trotz des Anstiegs nur geringfügig über dem Durchschnitt der Landkreise, während die Landkreise OHV und OPR die mit Abstand höchsten durchschnittlichen Aufwendungen aufwiesen. Die geringsten durchschnittlichen Aufwendungen wurden in allen Jahren, mit Ausnahme des Jahres 2010, im Landkreis OSL festgestellt. In den Landkreisen PM (- 158 €) und LOS (- 32 €) sind die durchschnittlichen Aufwendungen im Vergleichszeitraum zurückgegangen.

Auf die Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen wirken sich die Art der Pflegeverhältnisse (Bereitschafts-, Kurzzeit-, Dauer-, Sonderpflege) und die Altersstruktur der Pflegekinder aus. Darüber hinaus sind die Höhe des Pflegegeldes und der Umfang der Nebenleistungen maßgeblich, welche nachfolgend noch näher betrachtet werden.

6.1.3 Pflegegeld

Alle Landkreise haben das Pflegegeld, bestehend aus dem Sachaufwand und den Kosten für die Pflege und Erziehung, in monatlichen Pauschalbeträgen und untergliedert in drei Altersgruppen festgesetzt. Die nachfolgende Tabelle stellt die zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen geltenden Pauschalen für Vollzeitpflege den vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. für das jeweilige Kalenderjahr empfohlenen Pauschalbeträgen gegenüber:

Tabelle 15

Landkreis	Prüfung	Beträge gültig ab	monatliches Pflegegeld für Vollzeitpflege in €							
			Sachaufwand untere Altersgruppe		Sachaufwand mittlere Altersgruppe		Sachaufwand obere Altersgruppe		Kosten für Pflege und Erziehung	
			Betrag	Empfehlung	Betrag	Empfehlung	Betrag	Empfehlung	Betrag	Empfehlung
BAR	2014	01.05.2010	426	504	492	584	565	671	220	235
LDS	2014	01.05.2013	477	504	552	584	634	671	222	235
EE	2013	01.07.2012	473	496	547	574	628	660	220	231
HVL	2012	01.07.2011	468	487	530	564	632	648	220	227
MOL	2012	01.01.2012	442	487	506	564	614	648	212	227

Landkreis	Prüfung	Beträge gültig ab	monatliches Pflegegeld für Vollzeitpflege in €							
			Sachaufwand untere Altersgruppe		Sachaufwand mittlere Altersgruppe		Sachaufwand obere Altersgruppe		Kosten für Pflege und Erziehung	
			Betrag	Empfehlung	Betrag	Empfehlung	Betrag	Empfehlung	Betrag	Empfehlung
OHV	2013	01.01.2013	496	496	574	574	660	660	231	231
OSL	2012	01.07.2012	473	487	547	564	628	648	220	227
LOS	2014	01.01.2012	487	504	564	584	648	671	227	235
OPR	2013	01.01.2013	496	496	574	574	660	660	231	231
PM	2012	01.05.2011	400	487	455	564	545	648	205	227
PR	2012	01.02.2012	487	487	564	564	648	648	227	227
SPN	2013	01.04.2010	430	496	502	574	574	660	220	231
TF	2014	01.01.2012	487	504	564	584	648	671	227	235
UM	2013	01.01.2013	458	496	530	574	632	660	220	231

Zum jeweiligen Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen entsprach das für Vollzeitpflege festgesetzte Pflegegeld lediglich in drei Landkreisen (OHV, OPR und PR) in vollem Umfang den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. Es handelt sich um die drei Landkreise mit den höchsten durchschnittlichen Aufwendungen pro Hilfefall im Jahr 2013.

In acht Landkreisen lagen die Kosten für den Sachaufwand zwischen 90 und 98 Prozent der Empfehlungen. Die geringsten Pauschalen für den Sachaufwand waren in den Landkreisen PM (82 Prozent), BAR (84 Prozent) und SPN (87 Prozent) festgesetzt. Bei den Kosten für die Pflege und Erziehung betragen die Pauschalen dieser elf Landkreise zwischen 90 (PM) und 97 (HVL, OSL, LOS und TF) Prozent der Empfehlungen.

Zwei Landkreise gewährten neben dem Pflegegeld einen monatlichen Zuschlag zum Sachaufwand in Höhe von 22 € bzw. 30 €. Die Zuschläge erfüllten beide die Ansprüche auf Nebenleistungen für Geburtstag, Weihnachten und Urlaub sowie der geringere Betrag zudem die Ansprüche für Passbilder, Schulbücher und Vereinsbeiträge.

Die Überprüfung und ggf. Anpassung der Pflegegeldsätze unterliegt in den meisten Landkreisen keinem regelmäßigen Turnus. Lediglich die Landkreise EE, MOL, OHV und LOS haben diesbezügliche Regelungen getroffen. Der Landkreis EE folgt den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. mit einer dreijährigen Verzögerung,

im Landkreis LOS erfolgt die Anpassung im Folgejahr und im Landkreis OHV erfolgt eine sofortige Umsetzung der jeweiligen Empfehlung. Im Landkreis MOL steigt das Pflegegeld alle zwei Jahre um zwei Prozent.

Der zeitliche Umfang der Altersgruppen ist in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. mit jeweils sechs Jahren angegeben. Hiervon abweichend haben die Landkreise HVL, MOL und TF den zeitlichen Umfang der unteren und mittleren Altersgruppe auf sieben Jahre und demzufolge den der oberen Altersgruppe auf vier Jahre festgelegt. Im Landkreis SPN umfasst die mittlere Altersgruppe acht und die obere Altersgruppe vier Jahre.

In allen Landkreisen war ein erhöhtes Pflegegeld für die Pflege besonders entwicklungsbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher (Sonderpflege) festgelegt. Die hierzu getroffenen Regelungen wiesen erhebliche Unterschiede auf:

- In drei Landkreisen war der Anteil für Pflege und Erziehung auf das 2- bzw. 2,5-fache festgesetzt. In zwei Landkreisen waren feste Beträge bestimmt, die dem 2,64-fachen und dem 4,25-fachen entsprachen. In einem Landkreis konnte der Anteil für Pflege und Erziehung variabel auf das maximal 2-fache festgesetzt werden.
- In einem Landkreis konnten sowohl der Sachaufwand als auch der Anteil für Pflege und Erziehung variabel auf das maximal 1,3-fache erhöht werden.
- In einem Landkreis war das Sonderpflegegeld auf 300 € festgesetzt. Darüber hinaus konnte auch außerhalb einer Sonderpflege der Sachaufwand um maximal 100 € und der Anteil für Pflege und Erziehung um maximal 200 € erhöht werden.
- Der altersgruppenspezifische Sachaufwand war in zwei Landkreisen auf das 1,2-fache und in einem Landkreis auf das durchschnittlich 1,05-fache festgesetzt. Die Erhöhungsbeträge für den Anteil für Pflege und Erziehung betrugen 87 €, 100 € und 150 €.
- Ein Landkreis hatte für den Mehraufwand vier Stufen festgesetzt, innerhalb deren ein zusätzliches Pflegegeld zwischen 50 € und 400 € festgesetzt werden konnte.
- Zwei Landkreise hatten für den Anteil für Pflege und Erziehung drei Leistungsgruppen definiert, die einer Erhöhung auf das 1,5-fache, das 2-fache und das 2,5-fache entsprachen. In einem der Landkreise konnte darüber hinaus auch der Sachaufwand um maximal 200 € erhöht werden.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen wurde im Hilfeplanverfahren und in den meisten Fällen auf der Grundlage von Gutachten bzw. Stellungnahmen Dritter getroffen. Zur Überprüfung der Voraussetzungen waren Zeiträume zwischen sechs und 24 Monaten festgelegt. In einigen Landkreisen war die Sonderpflege mit Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Pflegeperson verbunden.

Aus den Regelungen zur Vollzeitpflege war in zwölf Landkreisen auch die Finanzierung der Bereitschaftspflege ersichtlich. Ein Vergleich ergab ebenfalls wesentliche Unterschiede:

- In sieben Landkreisen war die Dauer von Bereitschaftspflege zeitlich begrenzt (viermal auf sechs Wochen, einmal auf acht Wochen und zweimal auf maximal drei Monate).
- In drei Landkreisen setzte sich das Bereitschaftspflegegeld aus dem altersspezifischen Sachaufwand und dem 1,5-, 1,7- bzw. 2-fachen des Anteils für Pflege und Erziehung zusammen. Ein weiterer Landkreis zahlte ebenfalls den altersspezifischen Sachaufwand und den 2-fachen Anteil für Pflege und Erziehung, jedoch nur während der ersten zehn Tage. In einem Landkreis waren sowohl der Sachaufwand als auch der Anteil für Pflege und Erziehung auf das 1,4-fache festgesetzt.
- Ein Landkreis zahlte den altersspezifischen Sachaufwand und unterschied beim Anteil für Pflege und Erziehung zusätzlich nach dem Alter des zu betreuenden jungen Menschen. Bis zum vollendeten vierten Lebensjahr betrug dieser das 2,5-fache und ab dem fünften Lebensjahr das 2-fache des normalen Anteils bei Vollzeitpflege.
- In vier Landkreisen waren für die Bereitschaftspflege Tagessätze festgesetzt. Diese betrugen in einem Landkreis altersgruppengestaffelt 40 €, 45 € und 50 € und in zwei Landkreisen einheitlich 35,60 € und 75,77 €. Ein Landkreis zahlte vom ersten bis fünften Tag 48 € und vom sechsten bis 30. Tag 33 €.
- In zwei Landkreisen war kein gesondertes Bereitschaftspflegegeld festgesetzt.
- Acht Landkreise zahlten eine Pauschale für die Bereitschaftspflege. Lediglich in drei Landkreisen hatte diese Pauschale den Charakter eines Freihaltgeldes. Fünf Landkreise gewährten die Pauschale unabhängig von einer Inanspruchnahme der Pflegestelle.
- Als Freihaltgeld gewährte ein Landkreis 14 € pro Tag und Platz für Zeiten der Nichtbelegung und für die Dauer einer jährlich 8-wöchigen Freistellungsphase der Pflegestelle.

Ein Landkreis zahlte bei Nichtbelegung der Pflegestelle monatlich den einfachen Anteil für Pflege und Erziehung sowie 13 € für die Erreichbarkeit der Pflegestelle. In einem Landkreis betrug die Tagespauschale bei Nichtbelegung von Montag bis Freitag 5 € sowie an Wochenenden und Feiertagen 10 € pro Pflegestelle.

- Die belegungsunabhängigen Monatspauschalen betragen 120 €, 205 €, 250 € sowie in einem Fall den einfachen Anteil für Pflege und Erziehung pro Pflegestelle (zum Zeitpunkt der Prüfung 231 €). Ein Landkreis gewährte eine Monatspauschale von 200 € pro Platz.

6.1.4 Nebenleistungen

Alle Landkreise haben schriftliche Regelungen zur Unterhaltspflicht gemäß § 39 SGB VIII getroffen. Diese lagen in 13 Fällen als Richtlinie und in einem Fall als Geschäftsanweisung vor. Nachfolgend sind die wesentlichen Unterschiede hinsichtlich Umfang und Höhe der Nebenleistungen (Beihilfen und Zuschüsse) bei Hilfen nach § 33 SGB VIII dargestellt:

Für die Erstausrüstung eines Pflegekindes mit Bekleidung wurden Beträge zwischen 70 € und 265 € gewährt. In einem Landkreis war der Anspruch nach zwei Altersgruppen gestaffelt (0 bis 4 Jahre = 153 €, ab 5 Jahre 265 €). In vier Landkreisen konnten bei zusätzlichem Bedarf Zuschüsse zwischen 60 € und 100 € beantragt werden.

Für die Erstausrüstung der Pflegestelle konnten Beträge zwischen 250 € und 1.200 € gewährt werden. In einem Landkreis war neben der Erstausrüstung in Höhe von 750 € ein Betrag von 100 € für jedes weitere Pflegekind festgesetzt. Vier Landkreisen hatten Regelungen zu Ersatzbeschaffungen getroffen. In einem Fall war ein zeitlicher Rahmen von fünf Jahren festgesetzt, in drei Fällen Maximalbeträge (200 €, 250 € und 505 €). Ein Landkreis gewährte eine jährliche Pauschale von 200 € für Anschaffungen von Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

➤ Mehrere Landkreise hatten Regelungen bezüglich der Ausstattungsgegenstände der Pflegestelle getroffen. Hierzu gehörten der Eigentumsvorbehalt des Landkreises für eine Dauer von einem bis zu fünf Jahren, ein Eigentumsübergang an das Pflegekind oder auch die Anrechnung des Restwertes auf die mögliche Erstausrüstung für ein neues Pflegekind.

In zwei Landkreisen war für beide Formen der Erstausrüstung ein Gesamtbetrag in Höhe von 767 € bzw. 200 € (zzgl. 100 € zweckgebunden für einen Kinderwagen) festgesetzt.

Zwei Landkreise gewährten einen Zuschuss, wenn wegen des Pflegeverhältnisses bauliche Maßnahmen erforderlich waren. In einem Fall betrug der Zuschuss bis zu 3.500 €, jedoch höchstens 25 Prozent der Gesamtkosten. In dem anderen Fall konnten bis zu 1.534 € gewährt werden. Die Leistung war an eine Verpflichtung zur mindestens dreijährigen Pflegerschaft gebunden.

In jeweils vier Landkreisen konnten Leistungen bei Schwangerschaft des Pflegekindes (zwischen 100 € und 156 €) und Zuschüsse für Babyausstattung (zwischen 130 € und 330 €) beantragt werden. In einem Landkreis war ein möglicher Gesamtzuschuss auf maximal 266 € festgesetzt.

Neun Landkreise gewährten eine Geburtstagsbeihilfe, zwölf Landkreise eine Weihnachtsbeihilfe. Die Höhe betrug jeweils zwischen 25 € und 30 €. In den anderen Landkreisen waren die Aufwendungen mit dem Pflegegeld abgegolten.

Kosten für Passbilder und/oder Ausweise und/oder Bewerbungskosten wurden von fünf Landkreisen übernommen oder bezuschusst.

Hinsichtlich der Unterschiede bei der Gewährung weiterer Nebenleistungen wird auf Tz. 6.2.5 verwiesen.

6.2 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

6.2.1 Entwicklung der Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen der Landkreise sind im Vergleichszeitraum um rund 16 Prozent von 82.091 Tsd. € auf 95.391 Tsd. € gestiegen. In den einzelnen Landkreisen stellte sich die Situation wie folgt dar:

Tabelle 16

Landkreis	Transferaufwendungen in Tsd. €						Entwicklung seit 2003 in Tsd. €	Entwicklung seit 2009 in Tsd. €
	2003	2009	2010	2011	2012	2013		
BAR ¹	8.068	4.537	4.695	4.708	5.099	5.473	-2.595	+936
LDS	4.931	5.421	6.397	6.886	7.350	7.688	+2.757	+2.267
EE ²	3.203	4.138	3.884	3.574	3.685	4.366	+1.163	+228
HVL	6.863	7.913	8.224	8.869	9.814	10.283	+3.420	+2.370
MOL	6.799	8.829	9.064	9.896	10.241	10.405	+3.606	+1.576

Landkreis	Transferaufwendungen in Tsd. €						Entwicklung seit 2003 in Tsd. €	Entwicklung seit 2009 in Tsd. €
	2003	2009	2010	2011	2012	2013		
OHV ³	9.636	9.573	9.473	9.366	9.490	11.856	+2.220	+2.283
OSL	5.930	4.748	5.067	4.987	5.163	4.799	-1.131	+51
LOS ⁴	6.333	5.642	5.561	5.190	5.953	6.224	-109	+582
OPR	4.730	4.928	4.999	4.519	4.380	4.981	+251	+53
PM	7.100	6.577	5.620	5.934	6.038	6.636	-464	+59
PR	3.332	2.092	2.093	2.516	2.382	2.505	-827	+413
SPN	3.449	4.767	5.214	5.675	5.637	6.470	+3.021	+1.703
TF	6.168	6.934	6.276	6.102	6.482	7.008	+840	+74
UM	5.549	4.326	5.244	5.576	6.505	6.697	+1.148	+2.371
gesamt	82.091	80.425	81.811	83.798	88.219	95.391	+13.300	+14.966

1 BAR: 2003 einschließlich der Ausgaben für Projektarbeit und der Ausgaben für Hilfen nach § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII.

2 EE: ab 2011 einschließlich der Aufwendungen für Hilfen nach § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII

3 OHV: 2003 einschließlich der Ausgaben für Hilfen nach § 19 SGB VIII

4 LOS: ab 2009 ohne die Aufwendungen für Hilfen nach § 34 SGB VIII an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Während die Transferaufwendungen für Hilfen nach §§ 19, 31 und 33 SGB VIII über den gesamten Vergleichszeitraum in der Summe der Landkreise kontinuierlich gestiegen sind, wurde bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII von 2003 zu 2009 ein Rückgang um 1.666 Tsd. € (rund zwei Prozent) festgestellt. Daraus ergibt sich über den gesamten Vergleichszeitraum sowohl in der Gesamtbetrachtung als auch in der Einzelbetrachtung von sieben Landkreisen eine positivere Entwicklung als im Zeitraum von 2009 bis 2013.

6.2.2 Entwicklung der Fallzahlen und der Aufwendungen pro Hilfefall

Die Fallzahlen und die durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen pro Hilfefall haben sich im Vergleichszeitraum wie folgt entwickelt:

Tabelle 17

Landkreis	Anzahl der Hilfefälle am 31.12. / durchschnittliche monatliche Aufwendungen pro Hilfefall in €											
	2003		2009		2010		2011		2012		2013	
BAR	223	3.015	130	2.908	115	3.402	114	3.442	116	3.663	139	3.281
LDS	134	3.067	169	2.673	189	2.821	213	2.694	260	2.356	245	2.615
EE	102	2.617	175	1.970	159	2.036	154	1.934	110	2.792	111	3.278
HVL	205	2.790	207	3.186	223	3.073	226	3.270	229	3.571	246	3.483
MOL	155	3.655	229	3.213	221	3.418	250	3.299	235	3.632	243	3.568
OHV	253	3.174	216	3.693	241	3.276	237	3.293	250	3.163	267	3.700
OSL	148	3.339	117	3.382	123	3.433	127	3.272	119	3.616	116	3.448
LOS ¹	147	3.590	169	2.782	150	3.089	150	2.883	130	3.816	143	3.627
OPR	143	2.756	137	2.998	110	3.787	107	3.519	113	3.230	117	3.548
PM	201	2.944	133	3.494	141	3.322	161	3.071	174	2.892	159	3.478
PR	95	2.923	60	2.906	58	3.007	79	2.654	62	3.202	72	2.899
SPN	98	2.933	112	3.547	118	3.682	112	4.222	124	3.788	142	3.797
TF	182	2.824	183	3.158	192	2.724	201	2.530	214	2.524	223	2.619
UM	161	2.872	121	2.979	128	3.414	141	3.296	148	3.663	146	3.822
gesamt/ Durchschnitt	2.247	3.044	2.158	3.067	2.168	3.145	2.272	3.074	2.284	3.219	2.369	3.356

1 LOS: Hilfefälle am 31.12. ab 2009 ohne die Hilfen nach § 34 SGB VIII an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

In der Gesamtbetrachtung der Landkreise sind die durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen pro Hilfefall im Vergleichszeitraum um rund zehn Prozent gestiegen. Wegen des variierenden Hilfebedarfs im Einzelfall ist eine Bewertung einzelner Werte nicht angezeigt. In der Tabelle wurden lediglich die Fälle rot unterlegt, in denen die individuellen Durchschnittsaufwendungen eines Landkreises mehr als zehn Prozent über dem Durchschnitt aller Landkreise lagen. Für keinen Landkreis konnte eine über den Vergleichszeitraum gleichbleibende Entwicklung festgestellt werden.

6.2.3 Hilfedichte

Die Hilfedichte - Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Kinder und Jugendliche zum 31. Dezember eines Jahres - für Hilfen nach § 34 SGB VIII wurde anhand der zugearbeiteten Fallzahlen errechnet und hat sich im Vergleichszeitraum wie folgt entwickelt:

Tabelle 18

Landkreis	Hilfedichte nach § 34 SGB VIII					
	2003	2009	2010	2011	2012	2013
BAR	8,0	5,5	4,8	4,7	4,6	5,4
LDS	5,3	7,7	8,5	9,4	11,3	10,4
EE	5,3	12,7	11,6	11,3	8,0	8,1
HVL	7,4	8,7	9,3	9,4	9,3	9,9
MOL	4,9	9,2	8,7	9,7	8,9	9,0
OHV	7,6	7,2	7,9	7,7	7,9	8,3
OSL	7,4	8,3	8,7	9,0	8,3	8,0
LOS ¹	4,9	7,2	6,3	6,4	5,4	5,8
OPR	8,1	10,4	8,3	8,1	8,4	8,6
PM	5,8	4,3	4,4	5,0	5,2	4,7
PR	6,7	6,1	5,9	8,1	6,3	7,3
SPN	4,6	7,4	7,8	7,5	8,2	9,3
TF	6,7	7,9	8,2	8,5	8,9	9,2
UM	7,0	7,3	7,8	8,7	9,1	9,0
gesamt	6,4	7,6	7,5	7,9	7,8	7,9

Die Hilfedichte für Hilfen nach § 34 SGB VIII hat sich in der Gesamtbetrachtung aller Landkreise im Vergleichszeitraum um 1,5 Hilfefälle erhöht. Wie auch bei der gesamten Hilfedichte (siehe Tz. 3.3) weisen die Landkreise BAR, LOS, PM und PR die vergleichsweise günstigsten Werte auf.

6.2.4 Kapazitäten der freien Träger

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 leisteten die Landkreise in insgesamt 2.369 Fällen Hilfe gemäß § 34 SGB VIII. Für diesen Bedarf stand zum Zeitpunkt der jeweiligen örtlichen Erhebungen des KPA ein Kapazitätsangebot von 4.668 Plätzen zur Verfügung. Nur im Landkreis SPN gibt es eine Einrichtung, die in eigener Trägerschaft geführt wird. Nach der Klassifizierung in den Betriebserlaubnissen lassen sich die Leistungsangebote in vier Gruppen unterteilen:

Gruppe 1: Heim-, Außen- und Jugendwohngruppen

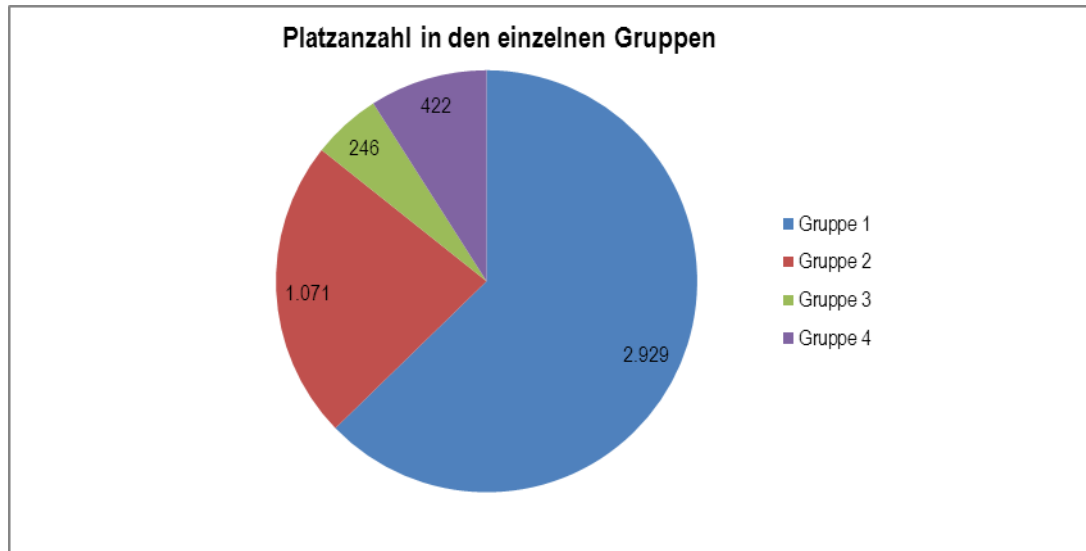
Gruppe 2: Gruppen mit innewohnendem Erzieher und Familienwohngruppen

Gruppe 3: Erziehungsstellen und Einzelbetreuung im Haushalt des Erziehers

Gruppe 4: Betreutes Einzelwohnen

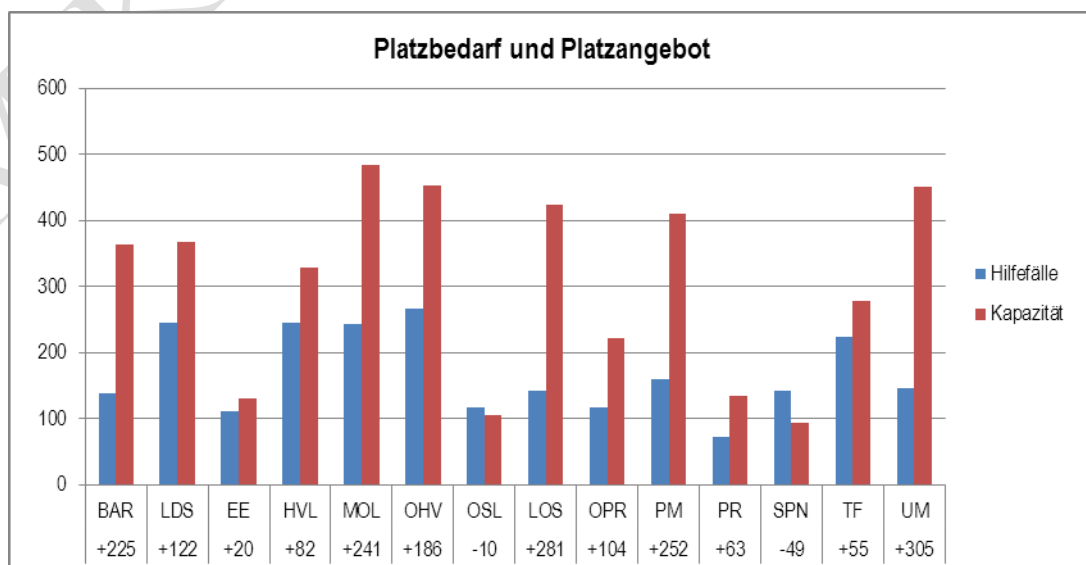
Die vorhandene Kapazität verteilte sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen:

Diagramm 4



Für die Unterbringung in einer Wohnform der Gruppen 1 bis 3 lag die Kapazität um 1.877 Plätze über der Anzahl der Hilfefälle. Das Platzangebot für Betreutes Einzelwohnen blieb unberücksichtigt, da es fast ausschließlich im Rahmen einer Hilfestellung nach § 41 SGB VIII in Anspruch genommen wird. In den einzelnen Landkreisen stellte sich die Situation zu den o. a. Stichtagen wie folgt dar:

Diagramm 5



In den Landkreisen OSL und SPN konnte der Platzbedarf nicht durch im Landkreis gelegene Einrichtungen gedeckt werden. In den Landkreisen LDS, EE, HVL und TF lag die Platzkapazität bis zu 50 Prozent über der Anzahl der Hilfefälle. Die größten Platzüberangebote gab es in den Landkreisen PM (+158 Prozent), BAR (+162 Prozent), LOS (+197 Prozent) und UM (+209 Prozent).

Die gesetzlichen Regelungen gewähren den örtlichen Trägern der Jugendhilfe keine Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich Menge und Art der Leistungsangebote. Das deutliche Kapazitätsüberangebot und die Tatsache, dass Entgelte grundsätzlich mit einer Auslastung von 90 Prozent kalkuliert werden, führten und führen in den Landkreisen zu folgenden Entwicklungen:

Die Anzahl der Fremdbelegungen (Hilfefälle, für die ein anderer örtlicher Träger zuständig ist) nimmt kontinuierlich zu. Insbesondere neue Einrichtungen stellen ihre Auslastung schon im Vorfeld des Betriebserlaubnisverfahrens aus anderen Zuständigkeitsbereichen, oftmals aus dem Land Berlin, sicher. Landkreise mit zahlenmäßig ausreichender Platzkapazität haben zunehmend Schwierigkeiten bei der Unterbringung der eigenen Hilfefälle.

In Ermangelung statistischer Daten zur Nachhaltigkeit der Hilfen nicht belegt, konstatieren mehrere Landkreise aus den Fremdbelegungen zudem verstärkt Folgebelastungen für den kommunalen Haushalt, da die jungen Volljährigen auch nach Beendigung der Hilfe ihren Lebensmittelpunkt in der Region beibehalten.

Bei Einrichtungen der Gruppe 1 (Heim-, Außen- und Jugendwohngruppen) konnte eine zunehmende Spezialisierung des Leistungsangebots festgestellt werden. Aus Gruppen mit normalem Betreuungsangebot wurden Gruppen mit therapeutischer, heilpädagogischer, heilpädagogisch-(sport-)therapeutischer, sozialpädagogischer, sozialpädagogisch-therapeutischer, intensivpädagogischer oder traumapädagogischer Ausrichtung. Diese Spezialisierungen sind häufig mit höheren Personalkosten und/oder einer Verringerung der Platzkapazität und somit mit einem Anstieg des kalendertäglichen Entgelts verbunden. In diesem Zusammenhang wurde es in Einzelfällen versäumt, die weitere Geeignetheit der Einrichtung für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen zu überprüfen.

Die Dauer der Hilfgewährung und vor allem die Entwicklung dieses Wertes können sowohl für das Controlling als auch bei der Beurteilung der Prozessqualität wichtige Anhaltspunkte liefern. Entsprechendes Datenmaterial lag nur in den Landkreisen PM und PR vor. Auf Grund der Gesamtsituation erfordern jedoch insbesondere die Fälle, in denen die stationäre Hilfe

keine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten soll, eine permanente, intensive und an messbaren Kriterien ausgerichtete Überprüfung und Steuerung durch die öffentlichen Träger. In mehreren geprüften Fällen waren die Hilfepläne hinsichtlich der Vereinbarung von erreichbaren Teilzielen sowie der Festlegung von Indikatoren und Zeiträumen zur Zielerreichung ausbaufähig. Entsprechend waren den Entwicklungsberichten der freien Träger über längere Zeiträume keine positiven Entwicklungen und/oder Veränderungen der Gesamtsituation zu entnehmen. Neben der Aktivierung und Motivation der Familien kann über konkrete abrechenbare Zielvereinbarungen auch erreicht werden, dass bei der Einschätzung der freien Träger hinsichtlich der Notwendigkeit einer weiteren Hilfestellung betriebswirtschaftliche Aspekte möglichst unberücksichtigt bleiben.

Ein Landkreis hat in seine Entgeltvereinbarungen die Möglichkeit zur Bewilligung eines „Persönlichen Budgets“ aufgenommen. Danach kann der freie Träger in Fällen, in denen im Hilfeplan die Rückführung des Kindes oder Jugendlichen in das Elternhaus als Ziel formuliert ist, bei vorzeitiger Rückführung für die Dauer der Rückführung (maximal drei Monate) ein besonderes Freihaltgeld im Sinne des § 10 Abs. 3 4. Stabsstrich des Rahmenvertrags nach § 78f SGB VIII⁹ erhalten.

6.2.5 Nebenleistungen

Nachstehend sind die wesentlichen Unterschiede hinsichtlich Umfang und Höhe der Nebenleistungen (Beihilfen und Zuschüsse) bei Hilfen nach § 34 SGB VIII bzw. § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII dargestellt:

Das Einstiegsalter für den Anspruch auf Taschengeld lag zwischen dem Beginn des vierten und dem Beginn des siebten Lebensjahres. In der Folge waren die Beträge bis zum 18. Lebensjahr in vier bis sieben Altersgruppen gestaffelt. Die Einstiegsbeträge lagen zwischen vier und sieben Euro. Der Taschengeldanspruch ab Beginn des 15. Lebensjahres beispielsweise variierte zwischen 10 € und 41 €. Beginnend mit dem 15. bzw. 16. Lebensjahr bestand in dreizehn Landkreisen ein Anspruch auf erhöhtes Taschengeld, wenn der junge Mensch seiner Schul- bzw. Ausbildungspflicht nachkam. Die Erhöhungsbeträge lagen zwischen 20 € und 52 €.

⁹ Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg sowie dem Verband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. (VPK) Landesverband Neuer Länder und Berlin und den kommunalen Spitzenverbänden vom 1. Juli 1999.

Für junge Volljährige bestand in neun Landkreisen Taschengeldanspruch nach der höchsten Altersgruppe für Jugendliche, wobei in drei Landkreisen der Erhöhungsbetrag entfiel und in einem Landkreis der Erhöhungsbetrag anstieg. In drei Landkreisen war ein neuer höherer Grundbetrag festgesetzt. In einem dieser Landkreise bestand zudem Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag. Der Grundanspruch für junge Volljährige betrug in diesen zwölf Landkreisen zwischen 20 € und 70 €.

In den Landkreisen SPN und OPR war der Taschengeldanspruch für junge Volljährige auf 26 bzw. 27 Prozent des jeweils aktuellen Regelsatzes für die Grundsicherung in der Regelbedarfsstufe 1 festgesetzt. Für das Jahr 2013 entsprach dies Beträgen von 99 € bzw. 103 €. Im Landkreis OPR waren zudem die altersgruppengestaffelten Taschengeldbeträge für Kinder und Jugendliche auf prozentuale Anteile des Taschengeldanspruchs für junge Volljährige festgesetzt, was im Jahr 2013 Beträgen von 5 € bis 62 € entsprach.

Für die Erstausrüstung mit Bekleidung wurden Beträge zwischen 70 € und 265 € für Kinder bzw. 300 € für Jugendliche und junge Volljährige gewährt. Sechs Landkreise gewährten zudem Zuschüsse bei zusätzlichem Bedarf zwischen 60 € und 150 €.

Für den laufenden Bedarf an Bekleidung waren in zwei Landkreisen Tagessätze und in den anderen Landkreisen Monatspauschalen festgesetzt. Die Monatspauschalen für Kinder betragen zwischen 30 und 36 Euro, die für Jugendliche und junge Volljährige zwischen 34 und 36 Euro. In Monaten mit 30 oder 31 Tagen lag das in Tagessätzen bemessene Bekleidungs-geld bis zu 3,68 € über der höchsten Monatspauschale.

In zwölf Landkreisen waren Leistungen bei Schwangerschaft des jungen Menschen vorgesehen. Für die werdende Mutter konnte in acht Landkreisen (teilweise begrenzt auf die Zeit ab der zwölften Schwangerschaftswoche) ein Zuschuss zwischen 100 € und 300 € beantragt werden. Die Zuschüsse zur Babyausstattung betragen zwischen 100 € und 550 € und konnten ebenfalls in acht Landkreisen beantragt werden. Der Gesamtbetrag für beide Leistungen lag zwischen 200 € und 850 €. In zwei Landkreisen war für beide Nebenleistungen eine gemeinsame Höchstgrenze von 266 € bzw. 500 € festgesetzt.

Einige Landkreise haben für die bekleidungsspezifischen Zuschüsse (Erstausrüstung, zusätzlicher Bedarf und Schwangerenbekleidung) eine Konkurrenz zum monatlichen Bekleidungs-geld festgelegt.

Für Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Konfirmation und Kommunion betrug die Gesamtzuschusshöhe zwischen 150 € und 355 €. Zusätzlich übernahmen vier Landkreise die Gebühren der Jugendweihe, in einem Fall begrenzt auf 50 €. In zwei Landkreisen galten für Hilfen nach § 33 SGB VIII andere Höchstgrenzen (400 € statt 355 € und 179 € statt 265 €).

In allen Landkreisen waren Nebenleistungen für Urlaubs- und Ferienmaßnahmen sowie Schulfahrten möglich. Die Höhe der Beihilfen und/oder Zuschüsse reichte von 150 € bei Hilfen nach § 33 SGB VIII und 200 € bei Hilfen nach § 34 SGB VIII bis 355 €. Sechs Landkreise gewährten die Nebenleistung in Form einer Pauschale. Diese wurde entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer Summe gezahlt oder war Bestandteil des kalendertäglichen Entgelts bzw. der monatlichen Pflegegeldzahlung. In den anderen Landkreisen erfolgte die Gewährung auf Antrag. Die Verwendung war nachzuweisen. Bei Hilfen nach § 34 SGB VIII war die Gewährung der Nebenleistung in zwei Fällen an eine Mindestdauer der beabsichtigten Maßnahme gebunden (über drei Tage bzw. mindestens eine Woche). In einem Landkreis konnten in Förderschulen auch Tagesausflüge bezuschusst werden.

Die Prüfung ergab mehrere Fälle, in denen die Nebenleistung für Maßnahmen beantragt wurde, die nicht unter die zum Teil sehr detaillierten Definitionen der förderfähigen Aktivitäten (Klassen-, Schul-, Ferien-, Kinder-, Jugend-, Urlaubsfahrten, Schullandheimaufenthalte, Exkursionen, Kita- und Ausbildungsabschlussfahrten) fielen. In diesen Fällen wurde die Nebenleistung zumeist in Anlehnung an die bestehenden Regelungen im Wege einer Einzelfallentscheidung gewährt. Darüber hinaus ergab die Prüfung keinen Fall, in dem die nicht bestimmungsgemäße Verwendung eines Teils der Nebenleistung den mit einer Rückforderung verbundenen personellen und verwaltungstechnischen Aufwand gerechtfertigt hätte. Da die Nebenleistung letztendlich auf die Förderung von Aufenthalten und Maßnahmen außerhalb des regelmäßigen Umfeldes abzielt, empfiehlt das KPA eine allgemein gehaltene Bezeichnung und die Festsetzung einer Pauschale. In diesem Zusammenhang wird die Regelung eines Landkreises als sinnvoll erachtet, wonach die Pflegefamilie bzw. die Einrichtung die Belege zur Verwendung der Nebenleistung ein Jahr – wobei hier ein etwas längerer Zeitraum empfohlen wird – zur Prüfung durch das Jugendamt aufzubewahren hat.

Regelungen zu einer Beurlaubungsbeihilfe gab es in sechs Landkreisen für Hilfen nach § 33 SGB VIII und in acht Landkreisen für Hilfen nach § 34 SGB VIII. Leistete der Landkreis für beide Hilfearten, waren die Regelungen identisch. Die Zahlungen erfolgten auf Antrag und mit einer Ausnahme durch die Landkreise. Die Ausnahme stellte eine Regelung für Pflegever-

hältnisse dar. Hier zahlte die Pflegestelle pro Beurlaubungstag 1/60 der Kosten für den Sachaufwand an die Herkunftsfamilie.

Der Anspruch auf Beihilfe bestand grundsätzlich ab dem ersten Beurlaubungstag, teilweise unter der Voraussetzung einer Beurlaubung von mehr als drei Tagen. Neben einem einheitlichen Tagessatz gab es altersgruppengestaffelte Beträge sowie an den Regelsätzen des SGB II¹⁰ und SGB XII bemessene Beträge. In einem Fall wurde der kalkulierte Verpflegungssatz der jeweiligen Einrichtung gezahlt. In einem Landkreis war die Höhe der Beihilfe nicht definiert. Ein Anspruch auf Beurlaubungsbeihilfe bestand in sechs Landkreisen auch bei Beurlaubungen zu den Eltern, obwohl nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nur der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen ist.

Der Erwerb des Führerscheins konnte bei Hilfen nach § 33 SGB VIII in sechs Landkreisen und bei Hilfen nach § 34 SGB VIII in acht Landkreisen bezuschusst werden. In einem Landkreis konnte ein Teil der Verselbständigungsbeihilfe hierfür verwendet werden. Grundsätzlich musste der Erwerb aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich sein. Als möglicher Zuschuss waren Beträge zwischen 256 € und 1.000 € sowie 50 Prozent der Gesamtkosten bzw. 50 Prozent der Gesamtkosten aber maximal 750 € festgesetzt. In einem Landkreis erfolgte die Festsetzung der Zuschusshöhe als Einzelfallentscheidung. Darüber hinaus konnte in einem dieser Landkreise der Erwerb eines Mopeds mit 500 € bezuschusst werden.

Alle Landkreise leisteten Hilfen zur Verselbständigung. In zwei Landkreisen musste die vorangegangene Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII mindestens ein Jahr gedauert haben. Als nicht zielführend erachtet das KPA die Regelung, den Anspruch auf Verselbständigungsbeihilfe von der Gewährung einer ambulanten Anschlusshilfe abhängig zu machen.

Für die Anschaffung von Mobiliar und Hausrat konnten Zuschüsse von maximal 750 € bis maximal 1.400 € beantragt werden. In dem Landkreis mit dem geringsten Zuschussbetrag bestand zudem in begründeten Ausnahmefällen ein Anspruch auf eine Starthilfe von 500 €. In vier Landkreisen konnte die Beihilfe für Mobiliar und Hausrat auch für Mietkautionen verwendet werden. Drei Landkreise gewährten die Mietkaution als Darlehen, wobei die Höhe in zwei Fällen auf drei Monatsmieten begrenzt war und in einem Fall als Einzelfallentscheidung festgesetzt wurde. Zwei Landkreise übernahmen die Mietkaution in Höhe von maximal 500 €

¹⁰ Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, S. 2094), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974).

bzw. 600 €. Für erforderliche Renovierungsarbeiten zahlten drei Landkreise einen Zuschuss zwischen 100 € und 155 €.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass für den Bereich der Nebenleistungen zahlreiche Bedingungen und Voraussetzungen formuliert sind, deren wirtschaftlicher Nutzen oftmals nicht im angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Arbeitsaufwand steht. Insbesondere bei wiederkehrenden Leistungen sollte die Möglichkeit von Pauschalen genutzt werden. Eine weitere Entlastung der Jugendämter könnte durch landeseinheitliche Regelungen bzw. Empfehlungen erreicht werden, wodurch zugleich der Gleichbehandlung besser Rechnung getragen würde.

6.2.6 Entgeltvereinbarungen zum kalendertäglichen Entgelt

Das KPA prüfte die mit den freien Trägern geschlossenen Entgeltvereinbarungen für eine Unterbringung nach § 34 SGB VIII und die zu Grunde liegenden Kalkulationen. Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Mehrheitlich wurden die Vereinbarungen mit einer Laufzeit von zwölf Monaten geschlossen, fast immer deckungsgleich mit dem Kalenderjahr. Die Vereinbarungen verlängerten sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung seitens eines Vertragspartners erfolgte. In der Praxis kündigten die freien Träger die Vereinbarungen nicht immer formell, sondern legten unter Einhaltung der Kündigungsfrist neue Kalkulationsunterlagen vor. Die Aufforderung zur Neuverhandlung der Entgelte wurde der erforderlichen Kündigung gleichgesetzt.

Während insbesondere die größeren freien Träger oftmals jährlich die Neuverhandlung bzw. Fortschreibung der Entgelte verlangten, liefen andere Vereinbarungen mehrere Jahre. In Einzelfällen wurden Laufzeiten von mehr als zehn Jahren festgestellt. Die meisten Landkreise sahen in diesen Fällen keinen eigenen Handlungsbedarf. Das KPA vertritt jedoch die Auffassung, dass nach einer bestimmten Laufzeit (z. B. spätestens nach zwei Tarifierhöhungen) die Landkreise von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen und die freien Träger zur Einreichung neuer Kalkulationsunterlagen auffordern sollten. Es sollte geprüft werden, warum das vereinbarte Entgelt über einen solch langen Zeitraum askömmlich war und ob die Vereinbarung mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geschlossen wurde. Eine wesentliche Frage in diesem Zusammenhang

ist auch, ob das für die Leistungserbringung erforderliche Personal durch den freien Träger gewährleistet werden kann.

Die Prüfung ergab, dass eine Vielzahl der Vereinbarungen rückwirkend und in Einzelfällen auch rückwirkend datiert geschlossen wurden. Die Landkreise führten dazu aus, dass die identischen Laufzeiten zumeist zum Jahresende zu Arbeitsspitzen führen, die keine fristgerechte Bearbeitung ermöglichen und dieser Umstand nicht zu Lasten der freien Träger gehen kann. Die Regelungen des § 78d SGB VIII zum Vereinbarungszeitraum sind jedoch abschließend und können nicht in dieser Form interpretiert werden.

Um den Arbeitsaufwand bei der Prüfung der Kalkulationsunterlagen zu minimieren, hat etwa die Hälfte der Landkreise für einzelne Kostenbestandteile Angemessenheits- bzw. Obergrenzen festgelegt. Begründende Unterlagen werden von den freien Trägern nur beim Überschreiten dieser Grenzen abgefordert.

Einzelne Landkreise verzichten zudem auf eine Prüfung der gesamten Kalkulation, wenn sich die beantragte Entgelterhöhung ausschließlich aus einer begründet angenommenen prozentualen Steigerung der Personalkosten ergibt. Sofern in die vorangegangene Kalkulation der Personalkosten unbesetzte Personalstellen (geplante Neueinstellungen) eingeflossen sind, sollte von den freien Trägern zumindest ein Besetzungsnachweis gefordert werden.

Nicht selten bieten die freien Träger in einer Einrichtung sowohl Leistungen nach § 34 als auch nach § 35a SGB VIII an. In mehr als der Hälfte der Landkreise waren Vereinbarungen geschlossen, wonach für beide Leistungen dasselbe kalendertägliche Entgelt zu entrichten war. Die Hilfen unterscheiden sich aber insbesondere im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen und kalkulationsrelevant somit bei den Personalkosten. Aus diesem Grund hält es das KPA für sach- und leistungsgerechter, entweder leistungsspezifische Entgelte oder für Leistungen nach § 35a SGB VIII einen kalendertäglichen Zusatzbetrag zu vereinbaren.

➤ Die Prüfung der Kalkulationsunterlagen ergab weitere Feststellungen, die im Einzelfall der Vereinbarung eines sach- und leistungsgerechten Entgelts entgegenstanden:

- Für mehrere Einrichtungen eines freien Trägers an verschiedenen Standorten wurde ein identisches kalendertägliches Entgelt vereinbart, weil in der zu Grunde liegenden Kalkulation sowohl die voraussichtlichen Kosten der einzelnen Einrichtungen als auch die Platzkapazitäten zusammengefasst waren.

- Als Mietkosten wurden mehrfach die (höheren) Mietsätze für Geschäftsraum- bzw. Gewerbemietverträge anerkannt.
- In mehreren Fällen wurden Investitionskosten anerkannt, obwohl die gemäß § 78c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII erforderliche vorherige Zustimmung zu der Investitionsmaßnahme nicht eingeholt wurde.
- In Ermangelung begründender Unterlagen war die Höhe einzelner Kalkulationsbestandteile nicht immer nachvollziehbar. Das betraf beispielsweise die voraussichtlichen Verbrauchskosten oder den auf die inwohnenden Erzieher entfallenden Anteil an der Miete und an den Betriebskosten. In mehreren Fällen lagen keine aktuellen Inventarlisten vor, so dass die Höhe der Abschreibungen nicht nachvollziehbar war.
- Einzelne Kalkulationen wiesen Positionen aus, die dem unternehmerischen Risiko des freien Trägers zuzuordnen sind und keine für die Leistungserbringung notwendigen Kosten darstellen. Hierzu zählen z. B. Rücklagen oder bei Kombinationsangeboten aus stationärer und mobiler Betreuung die Objektkosten für die Dauer der mobilen Phase.

In zwei Landkreisen war die Beihilfe für Ferienmaßnahmen und Schulfahrten mit 0,70 € in das kalendertägliche Entgelt eingepreist. In drei weiteren Landkreisen waren Pauschalen von 2,00 € bzw. 2,27 € Bestandteil des kalendertäglichen Entgelts. Die damit abgegoltene Ansprüche auf Nebenleistungen betrafen in allen Fällen den laufenden Bedarf an Bekleidung, die Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe sowie die Beihilfe für Ferienmaßnahmen und Schulfahrten. Darüber hinaus waren in einem Fall 30 € für sonstige Zuschüsse und in einem Fall 70 € für Vereinsbeiträge, Passbilder und Schulbücher Bestandteil der Pauschale.

Entsprechend den Unterschieden in der Trägerlandschaft und bei der Einrichtungsdichte variierte auch die Anzahl der mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Beschäftigten. Positiv sieht das KPA, dass einzelne Landkreise den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach dem SGB VIII und dem SGB XII in einer gemeinsamen Organisationseinheit zusammenfassen, wodurch neben der Bündelung der Kompetenzen auch eine Stärkung der Verhandlungsposition der Landkreise erreicht werden kann.

6.3 Gesamtbetrachtung zu den stationären Hilfen

In der folgenden Tabelle sind die durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen aller Landkreise für einen Hilfefall nach § 34 SGB VIII denen für einen Hilfefall nach § 33 SGB VIII gegenübergestellt:

Tabelle 19

	durchschnittliche monatliche Aufwendungen pro Hilfefall					
	2003	2009	2010	2011	2012	2013
nach § 34 in €	3.044	3.067	3.145	3.074	3.219	3.356
nach § 33 in €	695	766	794	809	817	842
nach § 33 in Prozent von § 34	22,8	25,0	25,2	26,3	25,4	25,1

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die durchschnittlichen Aufwendungen für einen Hilfefall nach § 33 SGB VIII, selbst bei großzügiger Aufrundung zum Ausgleich der Ungenauigkeiten durch die Stichtagsberechnung, weniger als 30 Prozent der durchschnittlichen Aufwendungen für einen Hilfefall nach § 34 SGB VIII betragen.

In der Gesamtbetrachtung der Landkreise betrug das Verhältnis der Fallzahlen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und der Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII) am Anfang des Vergleichszeitraumes 45:55 Prozent. Dieses Verhältnis hat sich insgesamt leicht verbessert und betrug seit 2009 in allen Jahren 47:53 Prozent bzw. 48:52 Prozent. Im Jahr 2013 erreichten fünf Landkreise (BAR, EE, LOS, OPR und PR) ein Verhältnis zu Gunsten der Vollzeitpflege und ein Landkreis (SPN) ein ausgeglichenes Verhältnis. Das aus wirtschaftlicher Sicht günstigste Verhältnis bestand mit 61:39 Prozent im Landkreis BAR. Weniger günstige Verhältnisse lagen mit 26:74 Prozent im Landkreis HVL und mit 31:69 Prozent im Landkreis LDS vor.

Die Landkreise schildern zunehmend Probleme bei der Akquise geeigneter Pflegeeltern. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung in Teilen von gesamtgesellschaftlichen Faktoren, wie der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage, des Arbeitsmarktes oder der Altersstruktur der Bevölkerung beeinflusst wird. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass Pflegeeltern mit entsprechender Qualifikation ihre Tätigkeit als Angestellte eines freien Trägers in den Betreuungsformen Einzelbetreuung im Haushalt des Erziehers oder Erziehungsstelle fortsetzen. Unter diesen Voraussetzungen wird es als nicht zielführend angesehen, die Akquise, Auswahl und Betreuung von Pflegestellen als Aufgabe einem freien Träger zu übertragen, der seinerseits Einrichtungen im Landkreis unterhält.

Alle Landkreise sollten in der Erhöhung der Anzahl der Pflegestellen eine Aufgabe höchster Priorität sehen. Da einem Pflegeverhältnis in der Mehrzahl der Fälle aus erzieherischer bzw. sozialpädagogischer Sicht der Vorrang vor einer Unterbringung nach § 34 SGB VIII einzuräumen ist, muss ein Fokus der Tätigkeit auch darin liegen, ältere Kinder in Pflegefamilien zu vermitteln. Beispielsweise gewährt ein Landkreis einen erhöhten Anteil für Pflege und Erziehung, wenn das Pflegeverhältnis nach Vollendung des zwölften Lebensjahres des Pflegekindes beginnt.

Sollte es gelingen, die Anzahl der Pflegeverhältnisse bei gleichzeitigem Rückgang der stationären Unterbringungsfälle zu erhöhen, würde dies zu einer spürbaren Entlastung der kommunalen Haushalte führen. Vor diesem Hintergrund wird die Schaffung zusätzlicher finanzieller Anreize bei Übernahme einer Pflegschaft als geeignetes Mittel zur Zielerreichung angesehen.

7 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

7.1 Entwicklung der Transferaufwendungen und der Fallzahlen

Die in den Haushalten der Landkreise für Hilfen nach § 41 SGB VIII ausgewiesenen Transferaufwendungen haben sich im Vergleichszeitraum wie folgt entwickelt:

Tabelle 20

Landkreis	Transferaufwendungen in Tsd. €						Entwicklung in Tsd. €
	2003	2009	2010	2011	2012	2013	
BAR ¹	119	799	1.016	1.045	883	543	+424
LDS	781	613	718	695	647	525	-256
EE ²	213	186	248	-	-	-	-
HVL	1.138	1.211	1.322	1.052	1.781	2.122	+984
MOL	1.252	1.239	1.740	1.744	1.475	1.414	+162
OHV	1.028	1.417	1.300	1.190	1.248	1.397	+369
OSL ³	549	829	624	436	470	471	-78
LOS ⁴	378	575	505	340	329	148	-230
OPR	1.264	1.441	1.276	931	943	870	-394
PM ⁵	1.668	969	794	881	853	1.120	-548
PR	389	168	182	162	165	147	-242

Landkreis	Transferaufwendungen in Tsd. €						Entwicklung in Tsd. €
	2003	2009	2010	2011	2012	2013	
SPN	589	744	673	748	811	607	+18
TF ⁶	882	1.175	1.207	837	677	742	-140
UM ⁷	640	774	720	697	447	233	-407
gesamt	10.890	12.140	12.325	10.758	10.729	10.339	-551

- 1 BAR: 2003 nur Ausgaben für Hilfen nach § 41 i. V. m. § 35 SGB VIII
- 2 EE: Aufwendungen für Hilfen nach § 41 SGB VIII werden seit 2011 nicht mehr separat ausgewiesen
- 3 OSL: nur Aufwendungen für Hilfen nach § 41 i. V. m. §§ 34 und 35a SGB VIII
- 4 LOS: 2003 nur Ausgaben für Hilfen nach § 41 i. V. m. §§ 33 und 34 SGB VIII; 2009 bis 2013 ohne Aufwendungen für Hilfen nach § 41 i. v. m. § 33 SGB VIII
- 5 PM: seit 2010 werden nur noch die Aufwendungen für Hilfen in Einrichtungen separat ausgewiesen
- 6 TF: 2009 bis 2013 ohne Aufwendungen für Hilfen nach § 41 i. v. m. § 33 SGB VIII
- 7 UM: 2003 ohne Ausgaben für Hilfen nach § 41 i. v. m. § 33 SGB VIII

Wegen der zahlreichen wesentlichen Unterschiede bei der Nachweisführung ist eine Bewertung der Gesamtentwicklung nicht möglich. Aussagefähiger sind die folgenden Angaben zu den Fallzahlen, welche im Vergleichszeitraum um rund 28 Prozent gestiegen sind:

Tabelle 21

Landkreis	Hilfefälle am 31.12.					
	2003	2009	2010	2011	2012	2013
BAR ¹	24	39	55	20	31	24
LDS	22	75	68	84	84	84
EE ²	6	24	29	30	22	18
HVL	60	42	47	43	41	29
MOL	54	64	60	65	55	85
OHV	51	46	43	44	53	51
OSL ³	24	29	23	26	27	26
LOS ⁴	17	26	34	13	14	17
OPR	49	68	57	34	42	40
PM	23	42	44	50	73	81
PR	17	8	10	7	5	4
SPN	20	43	29	38	33	25
TF	29	52	58	49	56	45
UM	44	59	53	45	38	34
gesamt	440	617	610	548	574	563

- 1 BAR: 2003 nur Hilfen nach § 41 i. V. m. § 35 SGB VIII
- 2 EE: 2012 und 2013 ohne ambulante Hilfen
- 3 OSL: ohne Hilfen nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII
- 4 LOS: 2003 ohne ambulante Hilfen

7.2 Prüfungsfeststellungen

Bei den geprüften Einzelfällen nach § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII wurde das Optimierungspotenzial hinsichtlich der Zielformulierungen im Hilfeplan besonders deutlich. Die im Zusammenhang mit einer Verselbständigung maßgeblichen Handlungsfelder (z. B. Haushaltsführung, Behördengänge, Regelung finanzieller Angelegenheiten) rückten oftmals verspätet und zum Teil erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den Fokus der Zielstellungen, so dass die Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus fortgeführt werden musste.

Wiederholt ergab die Prüfung Fälle, in denen eine Hilfe i. V. m. § 34 SGB VIII bewilligt war, die tatsächliche Erbringung der Hilfe jedoch stundenweise im eigenen Wohnraum des jungen Volljährigen erfolgte. In der Folge erweiterte sich der sicherzustellende notwendige Unterhalt auf Leistungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt und Kosten für Unterkunft und Heizung. Das KPA vertritt die Auffassung, dass derartige Konstellationen nicht unter die Regelungen des § 34 SGB VIII fallen, sondern ambulante Hilfeformen darstellen, die über Fachleistungsstunden abzurechnen sind. Daneben bestehen ggf. Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger. Als unerheblich wird in diesem Zusammenhang angesehen, ob es sich um eine Wohnung des freien Wohnungsmarktes oder um eine von dem freien Träger untervermietete Wohnung handelt.

Die gleiche Problematik wurde in Einzelfällen bei Hilfen nach § 19 SGB VIII festgestellt, die im Land Berlin erbracht wurden.

8 Hilfeverfahren und wirtschaftliche Abwicklung der Hilfen

Die Prüfung von fast 300 Einzelfällen ergab sich wiederholende Feststellungen. Diese bezogen sich jedoch nur teilweise auf Unkenntnis oder fehlerhafte Anwendung der Rechtsgrundlagen. Vielmehr wurde festgestellt, dass unter den jeweiligen verwaltungsseitigen Rahmenbedingungen die Möglichkeiten der fallzuständigen Sachbearbeiter vom aktiven Begleiten und Gestalten der Fälle bis hin zum reinen Verwalten und Dokumentieren reichten. Im Zwiespalt der Verpflichtungen zur Fallarbeit und zur Dokumentation kam es wiederholt zu zeitlichen Verzögerungen oder zum Verlust von Informationen, die sich nachteilig auf die Arbeit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auswirkten. Dies betraf insbesondere die sachliche Rech-

nungsprüfung sowie die Prüfung der Kostenbeitragspflicht und von Kostenerstattungsansprüchen.

Die Qualität des Falleingangsmanagements und der anspruchsbegründenden Berichte variierte in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen. Insbesondere Unterstützungsmöglichkeiten aus dem engeren sozialen Umfeld konnten nicht immer im Vorfeld einer Hilfe eruiert werden. In Einzelfällen war die Genogrammarbeit Bestandteil der Leistungserbringung durch die freien Träger.

Die Anzahl der Fachleistungsstunden für Sozialpädagogische Familienhilfe wurde im jeweiligen Hilfeplan festgelegt, wobei die Bezugsgrößen von wöchentlich bis halbjährlich reichten. Längerfristige Stundenkontingente sind durchaus ein geeignetes Mittel, um flexibel auf den jeweils aktuellen Hilfebedarf reagieren zu können. Sie müssen jedoch individuell und mit besonderer Sorgfalt ermittelt werden, da Unterschreitungen des bewilligten Kontingents in der Praxis keine Rolle spielen. Alle freien Träger waren verpflichtet, notwendige Überschreitungen des bewilligten Kontingents sofort nach Bekanntwerden anzuzeigen und eine entsprechende Nachbewilligung zu beantragen. In einem Landkreis bestand ein zusätzliches Kontroll- und Steuerungsinstrument. Danach war ein vorgezogenes Hilfeplangespräch durchzuführen, wenn ein bestimmter Teil des bewilligten Stundenkontingents innerhalb der ersten Wochen des Bewilligungszeitraumes überschritten wurde.

Einzelne Landkreise haben mit den freien Trägern, oftmals sozialraumbezogen, Jahresbudgets vereinbart. Die Abschlagszahlungen erfolgten zu bestimmten Stichtagen oder bedarfsbezogen. Neben unterjährigen Abrechnungen erfolgte am Jahresende eine Spitzabrechnung. Nach den zu Grunde liegenden Vereinbarungen war die Auszahlung neuer Abschläge zu meist an einen ordnungsgemäßen Nachweis der bisherigen Verwendung bzw. die Abrechnung der vorangegangenen Abrechnungsperiode gebunden. Eine konsequente Umsetzung dieser Regelungen war nicht immer gegeben.

Die monatlichen Abrechnungen lagen in unterschiedlicher Form und inhaltlicher Qualität vor. Es gab einzelfallbezogene und trägerbezogene Abrechnungen. Letztere wiesen oftmals lediglich den Namen der Leistungsberechtigten und die Anzahl der geleisteten Stunden aus. Die sachliche Rechnungsprüfung war in diesen Fällen auf einen Abgleich der bewilligten mit den abgerechneten Stunden beschränkt.

Häufig mangelte es den Abrechnungen an Angaben zum Tag und zum Zeitraum der Leistungserbringung, zum Namen des Mitarbeiters des freien Trägers sowie zur tatsächlichen Ak-

tivität (z. B. Hausbesuch, Behördengang, Freizeitgestaltung). Das ist insoweit zu problematisieren, als dass es mehrere freie Träger gab, die neben den monatlichen Stundenabrechnungen lediglich einen Situationsbericht in Vorbereitung der Hilfeplangespräche erarbeiten. In diesen Fällen erlangten die Landkreise in keiner Phase der Hilfestellung Kenntnis von den tatsächlichen Aktivitäten und Maßnahmen, was jedoch für eine Beurteilung der Geeignetheit der bewilligten Hilfe zwingend erforderlich ist. Die Prüfung aller Hilfefälle bezogen zur Verfügung gestellten Unterlagen ergab zudem, dass telefonische Kontakte, erfolglose Kontakte sowie Kontakte zu Zeiten, in denen entweder die Leistungsempfänger oder der Mitarbeiter des freien Trägers tatsächlich nicht zur Verfügung standen, abgerechnet wurden. Für eine bestmögliche Ausübung seiner Kontroll- und Steuerungsfunktion setzt der Landkreis OPR seit dem Jahr 2011 für den Leistungsnachweis bei ambulanten Hilfen einen digitalen Kugelschreiber ein.

Zum Ende der örtlichen Erhebungen sind einzelne Landkreise dazu übergegangen, auch im Bereich der stationären Hilfen mit fallbezogenen Budgets zu arbeiten. Erfahrungen hierzu liegen jedoch noch nicht vor.

Die Wahl der Einrichtung war in der Regel Bestandteil der Teambesprechungen. Einzelne Landkreise trafen diese Entscheidung zudem unter Hinzuziehung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und/oder eines für den Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zuständigen Mitarbeiters. Diese Vorgehensweise wird vom KPA ausdrücklich begrüßt, da es auf Grund der Fülle und Vielseitigkeit der Leistungsangebote nicht möglich ist, dass jeder fallzuständige Sozialarbeiter mit allen Leistungsangeboten vertraut ist.

Bei Hilfen nach § 34 SGB VIII wurde wiederholt festgestellt, dass sich aus den Unterlagen der fallzuständigen Sozialarbeiter Abwesenheiten ergaben, die bei der Rechnungslegung der Einrichtungen unberücksichtigt blieben und wegen nicht geregelter Informationsfluss zwischen den Mitarbeitern auch der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht bekannt waren. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die An-/Abwesenheitslisten der Einrichtungen nicht immer im Einklang mit den Regelungen des Rahmenvertrags geführt wurden. In einzelnen Landkreisen wird im Einvernehmen, aber ohne schriftliche Vereinbarung, so verfahren, dass ein Freihaltegeld nicht abgerechnet werden muss für Abwesenheitszeiten, für die der junge Mensch von der Einrichtung ein Verpflegungsgeld in Höhe der kalkulierten Kosten erhalten hat. Derartige Zahlungen waren überwiegend nicht belegt. Diese Vorgehensweise überlässt die Entscheidung darüber, ob es sich um eine Beurlaubung mit Anspruch auf Beurlaubungsbeihilfe handelt, dem freien Träger und führt darüber hinaus fast immer zu wirtschaftlichen Nachteilen

für den Landkreis, da der ausgezahlte Verpflegungskostensatz in der Regel geringer ist als die Ersparnis durch ein Freihaltgeld.

Nicht unerhebliche personelle Kapazitäten wurden durch die Regelungen bezüglich der Erstellung von Hilfebescheiden und Kostenübernahmeerklärungen gebunden. Unabhängig von der voraussichtlichen Dauer der Hilfestellung wurden die Bescheide in der Regel befristet. Zum Teil waren hilfeartbezogene Bewilligungszeiträume üblich (z. B. sechs Monate für ambulante Hilfen und ein Jahr für stationäre Hilfen). Daneben enthielten die Hilfebescheide variable Angaben, deren Änderung ebenfalls einen neuen Hilfebescheid erforderlich machte (z. B. das Stundenkontingent und den Namen des Mitarbeiters des freien Trägers bei ambulanten Hilfen oder den Namen des Bezugsbetreuers bei Hilfen nach § 34 SGB VIII).

Die gleichen Feststellungen betreffen die Kostenübernahmeerklärungen an die freien Träger. Als variable Angabe enthielten diese zumeist die konkrete Höhe des kalendertäglichen Entgelts. Werden Leistungen eines freien Trägers in Anspruch genommen, mit dem der Landkreis selber die zu Grunde liegende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung geschlossen hat, so ergibt sich die Verpflichtung zur Kostenübernahme aus dieser Vereinbarung und der auf der Grundlage eines Hilfebescheids tatsächlich erbrachten Leistung. Das KPA hält in diesen Fällen eine zusätzliche Kostenübernahmeerklärung für entbehrlich. Wird die Leistung durch andere freie Träger erbracht, so wird eine Kostenübernahmeerklärung für die Dauer der Hilfestellung und unter Bezugnahme auf die jeweils geltende Entgeltvereinbarung und Nebenkostenrichtlinie als ausreichend erachtet.

Ein flächendeckendes Fachcontrolling im Sinne einer Erfolgs- bzw. Wirkungskontrolle gibt es in keinem Landkreis. Einzelne Landkreise arbeiten jedoch mit fallbezogenen Prüfungen, die entweder als Nachschau zu beendeten Hilfefällen oder als Sicht von außen auf laufende, insbesondere langjährige Hilfefälle ausgestaltet sind und von Fachkräften durchgeführt werden, die keine Aufgaben des Sozialen Dienstes ausüben. Basierend auf den Erkenntnissen des Finanzcontrollings nehmen einzelne Landkreise zudem themenbezogene Betrachtungen vor.

gez. Schlinkert